CHRISTIANVS KETELHODT.
1565.
RENOVATVM Anno 1678. d.8 IANVAR. d. MEMORABILI

Johann Heinrichs von Falckenstein,
Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachi-
schen Hof-Raths, und der Königlich-
Preußischen Societät der Wissenschafften
Mitglieds,

ANALECTA THURINGO-NORDGAVIENSIA,

Oder:

Verschiedentliche nachgeholte Merckwürdigkeiten im Nordgau und in Thüringen.

XII. Nachlese.

Nebst einem Register über den 2ten Band.

Schwabach,
Verlegts Johann Jacob Enderes, Hoch-
Fürstl. privil. Buch- und Disputations-Händler. 1747.

Innhalt.

I. Weitere Zusätze zu der angefangenen Historisch-und Genealogischen Geschlechts-Beschreibung der Hochadelichen Familie derer Herren von Retelhodt.

II. Ob Cunigundis, Ottonis V., Grafens zu Orlamünda Gemahlin, mit Recht, altera Germanorum Medea zu nennen?

III. Addenda & Corrigenda, oder, Zusatz und Verbesserung zum III. Theile meiner Antiquitat. & Memorabil. Nordgav. Vet.

Vorbericht.

INdem das Absehen dieser Analectorum vornemlich dahin gerichtet, der Fabel-macherey, die bey denen alten Geschicht-Schreibern unsers alten Nordgaus und hiesiger Lande bishero im Schwange gegangen, und noch gehet, ein Bein unter zu schlagen, mithin dann eine geläuterte Historie ersagten Landes-Bezircks herzustellen: So verhoffe, daß ich mit diesen ausgefertigten zwölff Theilen mein gegebenes Wort werde redlich erfüllet haben; denn in dem 1. Theile habe ich 1.) die Meynung und Vorgeben Jemandes, welcher zu behaupten gesuchet, (a) ob sey durch das in dem Capitulo de Negotiatoribus quo-

(a) Siehe die *Theses ex Jure Publico de Advocatiis Liberarum Civitatum Imperial. circuli Franconici*, §. 18.

quousque procedant, welches in denen Capitulis Caroli M. ad omnes generaliter befindlich, angemerckte *Breemberg*, Nürnberg zu verstehen, und der zugleich in demselben mit angemerckte *Audulphus* wäre ein Advocatus, oder Schirmvogt zu Nürnberg gewesen, gründlich widerleget. Ebenfalls ist 2.) die von denen Nürnbergischen Scribenten so vielfältig aufgezeichnete Fabel, ob wäre der Kayser *Otto I.* zu Nürnberg nebst seiner Gemahlin gewesen, habe allda das Christfest mit grossen Pomp und Pracht gefeyret, und sich mit seinem Stieff-Sohne, Herzog Ernsten, der aus Indien gekommen, und allerhand wunderseltene Dinge, als Leute ohne Kopff, mit einem Fusse, rc. von dannen mitgebracht, ausgesöhnet, verdienstlich ausgestäubert worden. Und 3.) die verschiedentliche Meynungen der Gelehrten, wo Anno 916. das Concilium zu Altheim gehalten worden, standhafft widerleget, und darbey gezeiget, daß dieses Altheim auf unserm Nordgau, und zwar insonderheit im Ries, gelegen, und ehedessen ein Palatium Regium gewesen.

Im

Im II. Theile findet man 1.) den falschen Satz einiger Gelehrten, welche davor halten, ob wären ehevor die Grafen von Vohburg Burggrafen zu Nürnberg gewesen, über einen Hauffen geworffen; 2.) Das in Nürnberg so hochgehaltene Saal-Büchlein in seiner schändlichen Blöse dargestellt. 3.) Den verkehrten Wahn Einiger, welche *Noricum* und Nordgau vor einerley halten, benommen. 4.) Daß Nürnberg vom Kayser *Henrico V.* nicht also zerstöret worden, wie *Meisterlinus*, und die ihm folgen, es uns beglaubigen wollen.

Im III. Theile wird ein Trumpf auf des Herrn Professor Rölers, der *Meisterlinum* zu vertheidigen suchet, und als ein anderer David mit Schleuder-Steinen drohet, Ausschlag gesetzet; 2.) der von denen Nürnbergischen Scribenten fälschlich in die Zahl der Herren Burggrafen allda mit eingeschobener *Henricus* ausgemustert; (*)

 und

(*) So klar und deutlich ich auch an diesem Orte gezeiget, was massen *Nauclerus* aus Negligence, oder sonst durch ein anderes Versehen, aus Henrich, Bischoffen zu Basel, welchen der neu erwählte Kayser Ku-

und 3.) wird der Gräfin von Orla-
münde, *Beatrix*, Graf *Ottonis I.* zu
Or-

Rudolphus I., nebst Friederich, Burggrafen zu Nürnberg, an den König *Ottocar* in Böhmen abgeordnet, einen *Henricum*, Burggrafen zu Nürnberg, indem er Bischoff zu Basel und Friederich ausgelassen, woher es dann geheissen, *Henricus* Burggraf zu Nürnberg, gemacht, und solches durch das Zeugniß *Gerardi de Roo*, eines bekandt- und berühmten Oesterreichischen Historici, der seinen Stoff aus den Oesterreichischen Archiven zur Verfertigung seiner Annalium Austriacorum genommen, besteiffet, und diesem *Andreæ Brunneri Annal. Boic.* Part. III. Lib. V. p. 202., wie auch des berühmten Bayerischen Canzlers Adlzreiters *Annal.* Part. I. Lib. 25. p. 651., weiter des berühmten *Struvii* Teutsche Reichs-Historie, p. 369., und in dessen *Syntagmate Historiæ German.* p. 737., ferner Gundlings Reichs-Historie, Zeugniß, entgegen gesetzet, welche ausdrücklich sagen, es habe der Kayser Rudolphus, den Burggraf Friederich zu Nürnberg und Henricum, Bischoff zu Basel, an den König Ottocar in Böhmen abgeordnet; so haben alle diese in dem vorig- und jetzigen Zeiten dem Herrn Auct. *Sing. Noriberg.*, welches der Herr Raths-Consulent Welcker in Nürnberg seyn soll, bey Seite treten müssen, die er nicht einmal mit einem Worte berühret, um dem Fabel-Hannß Meisterlin, deme er noch *Lazium* hier an die Seite setzet, Platz zu machen. O! ein herrlicher modus demonstrandi & probandi, wann vortreffliche und in der Historie ungemein erfahrne Männer, die mit Archiven reden und schreiben, bey Seite treten, nicht reden und nichts gelten, sondern Fabel-Schmidte als unverwerffliche Zeugen gelten sollen. Wer *Meisterlinus* sey, und vor was er zu halten, sol-
ches

Orlamünde Gemahlin, Ehre, gegen
)(4 die-

ches habe ich vielfältig, absonderlich in der zweyten Nachlese, p. 170. gezeiget. Von Lazio, und was von ihme zu halten, schreibet Nic. Hieronymus Gundling, Part. II. *Otiorum*, p. 166. also: „Die „von Vohburg, welche *Lazius* in seinem Buche „*de Migrationibus Gentium*, als Burggrafen von „Nürnberg angiebet, übergehe ich billich mit Still- „schweigen, weilen er alles in einer solchen Unord- „nung beschreibet, daß weder Wiguleus Hund, „wie er selbsten in der Vorrede seines Bayerischen „Stamm-Buchs saget, ihme trauen wollen, „noch auch die Brandenburgischen Scribenten, wel- „che Verstand haben, auf ihme vieles bauen wollen. Was schreibet aber Wigul. Hund im I. Theile des Bayerischen Stammen-Buches? Seine Worte lauten also: Diesem (Marschalck von Pappenheim in denen Bayerischen Adelichen Stammen) hat Wolffgang Lazius im VII. Buche *de Migrationibus Gentium* nachgefolget, und die errores bey den Bayerischen Geschlechtern noch tausendfältig vermehrt und gehäuffet. In dem grossen Leipziger Historischen Lexico findet man unter dem Articul Lazius folgendes angemercket: „Er hat nicht allezeit die ge- „bührende Untersuchung gebrauchet; wie dann of- „fenbar ist, daß er nicht allein anderer falsche und „irrige Erzehlung vielfältig nachgeschrieben, und für „wahr ausgezogen, sondern auch für sich selbsten viele „Chronicken und Diplomata angezogen hat, die we- „der vor, oder nach ihm jemand zu sehen bekommen. Diesen so übel beruffenen Männern will der Herr A. S. N. Beyfall zu geben prætendiren, und die gegründete bey Seite gesetzet wissen.

Es setzet derselbe sein ganzes genealogisches Gebäu der Grafen von Voburg auf Lazium, den übel beruffenen und mit 1000. genealogischen Fehlern be-

diejenige, die sie, als eine gottlose Kinder-

beschwängerten Genealogisten, und will aus dessen Taschen-Spieler Gauckel-Tasche par force Grafen von Voburg hervor bringen, welche in nicht geringer Zahl sollen Burggrafen zu Nürnberg gewesen, die aber nirgendswo, als in Lazii mit lauter Fabeln angefüllten Liripipio befindlich. An diesem Orte stecket auch der angebliche Burggraf Henricus zu Nürnberg, der, o welch ein ungegründetes Vorgeben! zugleich mit *Friderico III.* soll Burggraf zu Nürnberg gewesen seyn. Burggraf Friederich war mit der Comicia Norimbergensi solenniter belehnet; was war dann der angebliche Burggraf Henricus? Ich hätte bald gesagt, ein Kuhe-Schwantz. Der Herr Welcker berufet sich wegen dieses fabuleusen *Henrici* auf das Zeugniß *Wiguləi* Hunds im *I.* Theil des Bayerischen Stammen-Baums, p. 148., welcher doch gerade das Gegentheil saget. Also sind die Nürnbergische Allegata. Der Symmysta Lauffensis macht es auch also. Die Grafen von Voburg sind 1204. mit Berchtolden, nach dem Zeugnis Hunds, l. c. *Aventini*, und anderer mehr abgestorben; wo kommt dann der mit lauter Fabel-Lumpen ausstaffirte Burggraf Henricus her? Von dem Abgang der Gräflichen Familie von Voburg, schreibet der ehemalige berühmte Hällische Professor Gundling, der gewiß, so zu reden, in seinem kleinen Finger mehr genealogische Wissenschafften besessen, als Lazius am ganzen Leibe, im II. Theile seiner Otiorum, p. 167. also: „Diejenige, welche sich einbilden, die „Grafen von Vohburg hätten noch im XIII. Se„culo gelebet, haben sich dadurch betriegen lassen, „weilen sie einen Berchtold von Vochenburg in „dem Diplomate des Bischoffs Berchtold von „Bamberg, so *Christophorus Gewoldus* ediret, als „Zeugen allegiret gewesen. Sie hätten aber beden-

„cken

der-Mörderin, auch auf denen Canzeln ausgeschrien, standhafftig gerettet. (b)

Im IV. Theile habe den Ungrund, wann *Meisterlinus*, und andere nach ihm vorgeben, die Hoch-Fürstl. Brandenburgische Haupt- und Lege-Stadt Schwabach sey im XIII. Seculo, oder beym Ausgang dieses Seculi, an die Herren von Pfinzing in Nürnberg gekommen, gezeiget, diese Fabel widerleget, und gar ein anders gewiesen.

Im V. Theile, ist 1.) die unrichtige Schreib-Art vom Hanenkam, einem gewissen Landes-Bezirck auf

 dem

„cken sollen, daß Vochenburg und Vohburg von „einander sehr differiren, zu geschweigen, daß diesem Letztern auch kein Gräflicher oder Marckgräflicher Titul, welches doch sonsten allezeit geschehen, „seye beygeleget worden. Und so viel vorläuffig auf die neuere Anzeigen von denen alten Grafen von Voburg. In meiner unter Handen habenden Nürnbergischen Chronick sollen alle diese angebliche Grafen von Voburg, die vor Burggrafen zu Nürnberg angegeben werden, fein sauber ausgestäubert werden.

(b) Da in diesem Theile, p. 718. stehet, des Burggrafens *Alberti Pulcri* zu Nürnberg Geburts-Jahr sey unbekandt; so ist solches, nach dem III. Theile meiner *Antiquit. & Memorabil. Nordgav. Vet.* p. 151. verbessert, wo erwiesen wird, er sey Anno 1304. gebohren.

dem alten Nordgau, den sie Lateinisch, theils, *Pagus Gallinaceæ cristæ*, *Hanecampus*, *Campus Hunnorum*, nennen, angeführet, und erwiesen, daß es Hayne-Camp, Lateinisch *Luci campus*, heissen müsse. 2.) Von dem Hesel-Berge, den Einige Lateinisch *Avellanum Montem*, von Haselnüssen benennen wollen, wird erwiesen, daß er von dem Heydnischen Abgott *Hesus* seine Benennung habe. 3.) Habe einige Fehler in Joh. Sebast. Heißlers *Templo Virtutis & Honoris S. Willibaldi* &c. gezeiget; und 4.) gründlich erwiesen, daß das Hoch-Fürstl. Hochstifft Eichstett nicht Anno 745., wie Einige falsch vorgeben, sondern Anno 741. fundiret worden; und S. *Willibaldus*, dessen erster Bischoff, nicht Anno 780. gestorben, sondern Anno 786. noch am Leben gewesen.

Der VI. Theil enthält verschiedentliche Nachrichten von der Vestung Rothenberg, denen ehemahligen Gan-Erben, deren Ordnung, darauf gewesenen Burggrafen, der Gan-Erben Matricul, Specification der darzu gehörigen Oerter, Städte, Schlösser, rc.

Der

Der Burg-Friede dieses Schlosses, Lehen-Briefe, 2c. Mit diesem VI. Theile wird der erste Band beschlossen, und mit einem Register versehen. Nächst diesem findet man auch in diesen sechs Theilen, nebst denen ausgemerzten Fabeln, Nachrichten 1.) von Hannßen von Wallenrod, ersten Ober-Amtmann zu Schwabach; 2.) von Herrn Veiten von Lentersheim, und dieser Familie vermehrten Wappen; 3.) von denen Ober-Vögten und Ober-Amtmännern zu Creilsheim; 4) von Christoph Philipp von Waldenfels Monumento Historico; 5.) von dem Schlosse Kazenstein im Ries, und der ausgestorbenen Adelichen Familie; 6.) von denen in diesem Lande zu gewissen Zeiten gebacken zu werdenen Brezeln, woher diese ihren Ursprung; 7.) Caspar von Stielers, sonsten der Spate genannt, Lebens-Beschreibung, und Adeliches Diploma. 8.) Ob *Godofredus*, Burggraf zu Nürnberg, aus dem Hause Vohburg oder Zollern entsprossen? 9.) Von dem Berg-Schlosse Spielberg, am Haynen-Camp; 10.) Von dem Berg-Schlosse Baldern;

11.) Von der im Ries gelegenen Herrschafft Weiltingen. 12.) Der Frau Marggräfin zu Brandenburg-Bayreuth, Erdmuth Sophien, sonderbarer Kirchen-Staat- und Welt-Sachen, 2c. 13.) Von denen Ober-Amtmännern zu Windspach. 14.) Kauff-Brief über die Vestung und Herrschafft Rothenberg. 15.) Geographische Nachricht von der Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Anspachischen an der Wernitz gelegenen Stadt Wasserdruiding. 16.) Philippi, Ecclesiæ Eystettensis XXXIX. Episcopi, de ejusdem Ecclesiæ Divis tutelaribus Commentatio, cum observationibus Jacobi Gretseri.

In denen nachfolgenden sechs Theilen, als vom siebenden bis zwölfften, welche den zweyten Band ausmachen, sind folgende Fabeln und Historische Fehler ausgemerzet, als: Im VII. 1.) des Auctoris *Analectorum Cisrhenanorum* närrisches Bellum Grammaticale und Disceptatio de Lana Caprina, und 2.) eben dieses Grammaticalischen Ritters abentheuerliche Erklärung eines Nummi Bracteati.

Im

Im VIII. Theile wird 1.) des Bischoffs *Liutwardi* und der heiligen *Richardis*, Kaysers *Caroli III.* oder *Crassi* Gemahlin, gegen die erlogene Beschuldigungen des Annalistæ Lambeciani, und die ihm beypflichten, Ehre vertheidiget, und deren Unschuld gewiesen. 2.) Dreyer grosser Historicorum, als *Caspars Sagittarii*, Simon Friederich Hahns, und Burcard Gotthelff Struvens Irrthum, wann sie den Pagum Rheciensen in Thüringen setzen, und den Pagum Sualifelt zur Thüringischen Stadt Saalfeld machen, und mit dem behaupten wollen, es hätten die drey Söhne des Königs *Ludovici I.* oder Germanici, als *Carolomannus*, *Ludovicus* und *Carolus Crassus*, allda ihre Länder getheilet, gründlich gezeiget, und dargegen bewiesen, diese Länder-Theilung sey auf dem im Ries gelegenem Palatio regio *Altheim* geschehen.

Im IX. Theile werden einige Mährlein von Schwabach removiret, und solide gezeiget, daß diese Stadt niemals denen Herren von Pfinzing in Nürnberg gehörig gewesen.

Im

Im X. Theile wird 1.) die Fabel von des Graf Ernstens von Gleichen Bigamie, und darob erdichteten Päbstlichen Dispensation ausgepeitschet; welche Ehre 2.) denen Gleichmännischen ersonnenen oder erlogenen 12. Thüringischen Erb-und Hof-Aemtern auch wiederfähret; und 3.) gezeiget, daß nicht zwey Brandenburgische Marggrafen gewesen, deren der eine *Longus*, und der andere *Tilo* geheissen.

Im XI. Theile wird 1.) die Fabel widerleget, daß der XVte Eichstettische Bischoff *Heribertus* im XI. Seculo seine Residenz von Eichstett nach Nürnberg verlegen wollen; (c) 2.) gezeiget, wie das in Eichstett kürzlich heraus gekom-

(c) Dieses ist noch weiter, durch zwey Tractätlein, deren ersteres den Titul: *Analysis Certa*, oder wahre und ungezweiffelte Auflösung der Frage: Ob der Eichstettische Bischoff *Heribertus* im *XI. Seculo* seine Residenz von Eichstett nach Nürnberg in dasiges Egydien-Closter, oder nach Neuburg an der Donau in dasige Abbtey St. Mariä verlegen wollen? Das andere den Titul führet: *Diacrisis*, oder Untersuchung der Frage: Wie machen es die Leute, wann sie in einer Sache *succumbi*ret, und überzeuget sind; doch aber es nicht gestehen, sondern das letzte Wort behalten wollen? gründlich und bündig widerleget worden.

kommene Tractätlein: Eichstettisches je länger, je lieber, in seiner Chronologischen Calculation unrichtig; (*) und 3.) gründlich dargethan, daß niemals

(*) Ich habe damals vergessen dasjenige mit beyzufügen, was der gelehrte Wirzburgische Benedictiner, der Herr P. *Ignatius Gropp*, wann er *Tom. II. Collect. noviss. Script. & Rer. Wirceburg.* p. 715. von dem Anno 1742. zu Wirzburg gehaltenen Jubilæo millenario handelt, von der geschehenen Stifftung und Consecration des ersten Eichstettischen Bischoffs, des Heil. Willibaldi, die 1741. geschehen, gelehrt angemercket, dessen Worte also lauten: Episcopatus Wirceburgensis primordia sua repetit ab annis septingentesimo quadragesimo primo & quadragesimo secundo. In primo à S. Bonifacio Archiepiscopo - - - per S. Burchardi in primum Wirceburgensem Episcopum ordinationem est erectus, seu institutus. In altero à Zachario Romano Pontifice ejusdem institutio, datis ad Bonifacium literis est confirmata. - - Ordinatus est S. Burchardus Episcopus à S. Bonifacio post dimidium Octob. statimque post aliquot dies Assistens fuit in Consecratione S. Willibaldi Episcopi primi Eichstettensis, pariter à S. Bonifacio die 12. Octob. eodem anno consecrati. Utrumque solide & exacte probant viri in rebus Historicis longe Clarissimi, *Joannes Mabillonius* Tom. III. *Actor. Sanct. Ord. S. Ben. ad Vit. S. Burch. Pagius in Crit. Baron. ad hos annos*, & *Joan. Georg ab Eckart in Comment. de Reb. Franc. Orient.* Tom. I. p. 389. seq. Utriusque consecrationem à S. Bonifacio peractam esse, in regio tunc temporis Palatio Salz, cujus adhuc hodie pars maxima inter ruinas & rudera prope Neostadium ad Salam Franconiæ fluvium visitur &c.

mals Grafen von Ráz Burggrafen zu Nürnberg gewesen.

Der XII. Theil widerleget des M. Löbers Irrthum und respective Calumnie, indem er des Grafens Ottonis V. von Orlamünde Gemahlin Elisabeth vor eine Medea ignotæ stirpis ausgibt und ausschreyet.

Nächst deme werden in diesem Sixain, oder zweyten halben Duzent, so den andern Band ausmachen, abgehandelt, und zwar

Im VII. Theile 1.) ein beym *Schiltero*, Schlegel und Tenzel enthaltener Nummus Bracteatus erkläret, und 2.) eine Historisch-Geographische Nachricht von denen beyden Hoch-Gräflichen Herrschafften, Ober-Sulzburg und Pyrbaum beygefüget.

Im VIII. wird 1.) eine Stelle beym *Tacito*, Lib. XIII. Cap. 57. angeführet und untersuchet, ob die Schlacht zwischen denen Hermundurern und Catten an der Thüringisch- oder Fränckischen Saale geschehen; dann 2.) geprüfet, ob derjenige *Hugo*, dessen *Othlonus* in Vita S. Bonifacii gedencket,

sei-

seiner Abkunfft nach ein Francke, und wegen seines Geschlechts ein Graf von Kefernburg gewesen; und 3.) ein Wolffsteinisches Wappen angefüget.

Im IX. Theile kommen vor 1.) eine Nachricht von der alt-adelichen Familie von Retelhodt; 2.) ein Diploma mit Anmerckungen vom Kayser *Henrico VI.*, Schwabach betreffend; 3.) Nachricht von dem Anno 932. zu Erfurth gehaltenen Synodo, und Anno 936. an eben diesem Orte celebrirten Reichs-Tage; 4.) eine Specification der Ober-Amtmänner zu Roth; 5.) von der Reichs-Freyen Familie von Wolmershausen; 6.) eine Specification der Ober-Amtmänner zu Stauff und Landeck.

Im X. Theile kommen drey vorher schon angeführte Fabeln vor.

Der XI. Theil gibt Nachricht 1.) von einer zu Erfurth sich befindlichen Columba Eucharistica; und 2.) von dem alt-adelichen Geschlechte der Herren von Retelhodt.

Der XII. Theil beschliesset mit einer mir communicirten Lebens-Beschrei-

schreibung Herrn Christian Retelhodts, ersten Superintendenten nach der Reformation zu Strahlsund in Pommern; und untersuchet 2.) die Frage: Ob *Cunigundis*, *Ottonis V.*, Grafens zu Orlamünde, Gemahlin, mit Recht altera Germanorum Medea zu nennen; füget ferner

3.) Addenda & Corrigenda, oder Zusatz und Verbesserung zum III. Theile meiner *Antiquitat. & Memorabil. Nordgav. Vet.* bey.

Geschrieben in der Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Haupt- und Lege-Stadt Schwabach, den 3. Febr. 1747.

I.

Weitere Zusätze zu der angefangenen Historischen Beschreibung der Hoch-Adelichen Familie derer Herren von Ketelhodt.

§. I.

Dieser Hoch-Adelichen Familie habe bereits zu dreyen verschiedenen malen, als erstlich in meiner Thüringischen Chronick, das zweytemal in der neundten, und wieder in der eilften Nachlese dieser Analectorum Meldung gethan. Gleichwie man nun insgemein zu sagen pfleget: Es ist nichts so vollkommen, deme nicht etwas könne bey- oder hinzugesetzet werden; also geschiehet es auch allhier.

Da bereits, gedachter massen, in der IX. Nachlese derselben Meldung geschehen, so kan allda, beym XIV. Paragrapho, pag. 210. folgendes Responsum der Juristen-Facultät zu Rostock beygesetzet werden:

An Johann Hahnen Amtmann auf Plau und auf Damerow und auf Lütken Puserin ꝛc. Balzar Prignitz uf Below und Christoph Kerberg auf Gore Erbsessen ꝛc. der unmündigen Kehtelhudt Vormünder.

Unsern ꝛc. ꝛc. Edle Ehrenveste ꝛc. Alß Ihr Uns neben überschickten Extract eines zwischen Jochim, Gerdt, Jürgen und Hansen Gebrüdere die Ketelhutte, Anno 79. auferichteten Vertrages berichtet, welchergestalt gedachte Gebrüder umb ihr Erbe und Guth sortiret und gekavelt, und den Jochim Ketelhudt, nachdem ihme das Guth gefallen, einem jeglichen seiner Brüder 800. fl. daraus zu geben versprochen und sich folgends darauf befreyet, und innerhalb zwölff Wochen nach gehaltener Hochzeit mit Todt abgangen, und keine leibliche Erben sondern seine Wittwe und Brüder hinter sich gelassen, und daß gemeldter Wittwen Freunde bey Zeit des Verstorbenen Lebend den versprochenen Brautschatz in das Guth nicht gebracht, überdas die hochzeitlichen Unkosten wie denn auch die Begrebniß aus gemeldtes Jochim Ketelhudts vordessen Güthern erstattet, auch seinen Brüdern den versprochenen Haubtstull nicht entrichtet, sondern seit aufgerichteten Verträgen fast bey tausend Gülden seiner eige-

genen Schuld gemachet worden, und Euch darüber was des seeligen Ketelhudten Wittwe und Creditores aus den Güthern billig zu fordern des Rechten zu belehren gebeten.

Demnach erachten wir Dechant &c. darauf vor Recht, daß gemeldte Wittwe aus ihres seeligen Ehe-Mannes hinterlassenen Güthern nach üblichen Land-sittlichen Gebrauch und der Policey-Ordnung auszusteuren, und der Hochzeitlichen Unkosten und Begrebniß halber Ihr daran nicht zu kürtzen seye. Und haben sich die Creditorn der Besserung des Guths, so weit sich dieselbige wegen des verstorbenen Jochim Ketelhudts Antheils erstrecket, mit zuerfreuen. Euer Mündlein aber sind wegen ihrer Quotæ und derselben Besserung ihres Brudern Schuld auf sich zu nehmen und abzutragen nicht schuldig. Alles V. R. W.

Rost. den 5. Junii
Anno 1583.

J. A. D.
M. L. C.
M. D.
Joh. Bord.
B. C.

Beym Paragrapho XX. allda, wo von dem Wappen dieser Hoch-Adelichen Familie, pag. 225. gehandelt wird, ist noch dieses zu mercken, daß, wie bereits erwähnet, es ratione der Figur auf dem Helm von der ausgestorbe-

nen Kesselhutischen Branche differire, als welches in alten Zeiten gar gewöhnlich gewesen, denn nach derselben Brauch pflegten gleiche Häuser von einer Familie ungleiche Helm-Kleinodien zu führen. *Spener Op. Herald. P. I. p.* 321.: Porro observandum est circa apicem, quod etiam eo tempore, quo jam solenne erat, ut signum, quod semel scuto inscriptum, perpetuo etiam à Posteris retineretur, apicem tamen variari nostris insolens non fuerit. Ita ut videatur res diu fuisse arbitraria. Nostris vero moribus nunc apex non minusquam figura scutoria cuivis familiæ proprius servatur. Confirmat quod dixi post multos alios *B.* Herzog *Chronic. Alsat. C. 6 pag.* 224. Es ist die Aenderung derer Helm-Kleinodien etwann bey den Adelichen Geschlechtern vor Zeiten sehr gemein gewesen, also daß zu Zeiten auch Vater und Sohn nicht gleichmäßige Helm und Kleinodien gehabt. Doch haben dieselben Geschlechter alle in den Schildern nichts geändert, sondern ein jedes sein Schild jederzeit gleichmäßig behalten.

Und da bereits ad An. 1302. §. V. ein Sigillum dieses Geschlechtes angemerckt ist, so hat man auch, wie selbiges im Jahr 1350. geführet worden und noch bis itzo ungeändert gebrauchet wird, vorgestellet; Wie denn nicht minder das bey dem XVI. Paragrapho in Nota (b.) beschriebene Wappen des Alt-Adelichen, nunmehro ausgestorbenen Hunenmorderischen Geschlechts, de An. 1295. im folgenden Theile in Kupffer vorgestellet werden soll.

§. II.

§. II.

Zur noch weitern Nachricht von dieser Hoch-Adelichen uralten und berühmten Familie, ist eines vermuthlich aus einer Neben-Linie entsprossenen Theologi und ersten Evangelischen Predigers zu Stralsund in Pommern, Namens CHRISTIAN KETELHODTS, Bildniß und Epitaphium, welches noch heutiges Tages in der alldasigen Pfarr-Kirche zu St. Nicolai zu sehen, diesem XII. Theile in einem accuraten Kupfferstich vorgesetzet worden. Das Bildniß in der Kirche hat einen schwarzen Ramen, wie es abcopirt und voran gesetzet worden, mit solchen sogenannten Leisten, oder erhobenen Cranz und Höhlung. Bey dem Gesichte stehen die Worte mit solchen Buchstaben, wie es im Abrisse accurat bemercket, unterm Füssen sind im ersten Raum folgende Worte zu lesen:

RENOVATUM Anno 1678. 8. JANUAR. DIE MEMORABILI. In dem andern Raum stehen in 4. Reihen die Worte in folgender Ordnung:

Anno Dmi. M. D. XX. in den Sondach Vocem Jucunditatis den X. May Hoff Her Christianus Ketelhodt thom sunde an dat H. Evangelium tho predigen. up S. Jürgens Karchave under der Linden. Is in Gode entschlapen Im. Jar. M. D. XLVI. den XXI. Julii.

Das Epitaphium ist à part gesetzet, folgenden Inhalts:

EPITAPHIUM REVERENDI PATRIS D. *CHRISTIANI KETELHOTH* REPURGATORIS ECCLESIÆ SUNDENSIS.

QUANQUAM ROMULÆI FOEDA IMPOSTURA BAALIS
LUSERAT ASTU HOMINES, RISERAT ANTE DEUM;
ATQUE DIU STOLIDUM NUGIS DECEPERAT ORBEM
INQUE STYGIS MULTOS PRÆCIPITARAT AQUAS,
ILLUXIT, MISERANTE DEO, LUX VERA SALUTIS,
SICUT POST NOCTEM LUX TUA PHÆBE SOLET:
ET MULTIS MONSTRAVIT ITER FELICIS OLYMPI,
DIVINÆ INFUNDENS LUMINA SACRA PACIS.
IPSA QUIBUS FRETI RESERARE PALATIA COELI
AUSI HOMINUM MONITIS ERUDIERE SUIS
UT DOCTORE DEO KETELHUT NOVA LUMINA VERBI
SPARSIT, UBI STRELÆ MOENIA PONTUS OBIT.

UR-

URBI SUNDANÆ PATEFECIT ITERQUE SALUTIS,
ET PEPULIT PAPÆ PRIMUS AB URBE DOLOS.
MILLE UBI QUINGENTOS VIGINTI TRES SIMUL ANNOS
MATRE, DEUS, MARIA VIRGINE NATUS ERAT.
O NIMIUM FOELIX DOMINO, O GRATISSIMA CHRISTO,
HÆC SI SERVARIT MUNERA STRELA DIU
NEC SINE FRUGE NOVÆ DOCTRINÆ SEMINA JECIT,
SED MULTO FRUCTU CREDITA REDDIT AGER
AUSONII QUONIAM PENITUS MENDACIA PAPÆ
RESPUIT URBS CULTUS DOGMATA SACRA DOLOS;
AC UNI SERVIRE DEO VEL CREDERE CHRISTO,
ÆTERNÆ DIDICIT ESSE SALUTIS ITER.
TANDEM CUM VIGILI CHRISTI PAVISSET OVILE
OFFICIO, CURA, VOCE, LABORE, FIDE,
EMERITI DEUS IPSE SENIS, FIDIQUE MINISTRI
FATALI CLAUSIT LUMINA BINA MANU.

ZA. ORTHIUS, P. L. F.

§. III.

Von diesem Herrn CHRISTIANO KETELHODT ist mir, von einem vornehmen Orte, folgende Lebens-Beschreibung übersendet worden, die ich allhier von Wort zu Wort, wie ich solche empfangen, mit inseriren will:

Von dem ersten Evangelischen Prediger und Reformatore zu Stralsund, Herrn Christian Ketelhodt.

§. I.

Es ist bereits bey Beschreibung der Alt-Adelichen Familie von Ketelhodt in der IXten Nachlese derer Analectorum &c. pag. 407. in Not. (b.) des in der Reformations-Historie berühmten Theologi, Herrn Christian Ketelhodt, Erwähnung gethan, und zugleich, daß er nicht zu gedachtem Hoch-Adelichen in Thüringen jetzo florirenden Geschlecht gehöre, sondern aus Stralsund gebürtig sey, angeführet worden. Nachdem Uns aber nachher des Pastoris M. *Michaël Lobes* Historische Erzehlung, wie das heilsame Reformations-Werck durch den Dienst Herrn *Christian Ketelhodt*, als dem ersten Evangelischen Prediger in Stralsund, durch GOttes Gnade angefangen und fortgesetzet worden, nebst der Lebens-Beschreibung dieses Lehrers, ingleichen des Superintendenten D. *Gregorii Langemack* Oratio Secularis de Providentia Divina circa Sundensem Reformationem, per B. Dn. *Christianum Ketelhutt*

butium Anno 1523 factam, in secundo Jubilæo Sundensi Anno 1723. d. 3. Maji Publice in Gymnasio recitata zu Gesichte gekommen, und diese rare Piœcen nicht jedermann bekandt sind, so hat man, weil in selbigen wohlgedachten Reformatoris Leben ausführlich enthalten, solche Extract-weise diesen Analectis mit beyfügen wollen.

§. II.

Herr Christian Ketelhodt ward An. 1492. im Dorffe Gö cke, bey Freyenwalde, gebohren, ward Anfangs 16. Wochen Cistercienser-Mönch im Closter zu Belbuck, (welches seinen Namen hat von *Bialbuc*, so in der Wendischen Sprache Album Deum bedeutet, und Anno 1163. von denen Gebrüdern Herzogen Bugislao I. und Casimiro I. zu Pommern, ohnweit Treptow, an dem Fluß Rega sehr kostbar erbauet, von den Præmonstratenser-München, so weiß gekleidet gehen, bey die 4. Secula besessen worden) Diaconus zu Treptow an der Rega, nachhero Præpositus zu Stolpe, worzu Folgendes die Veranlassung gab: Bey Ausgang des 1520. Jahrs wurde von Leipzig dem obersten Pfarrherr, *Ottoni Slutovio*, zu gedachtem Treptow D. Martini Lutheri Buch de Captivitate Babylonica zugeschickt, welcher es dem damaligen Rectori der Stadt-Schulen, *Johann Bugenhagen*, einhändigte, und dieser darauf, von der Wahrheit überzeuget, nebst vielen andern auch dem gelehrten Abt erwähn-

ten Closters, *Johann Boldewin*, ingleichen die Mönche, *Johann Kyricke, Johann Lotichium* und *Christian Ketelhodt*, auf seine Seite gebracht, wie denn Letzterer, da eben zu der Zeit die Præpositur zu Stolpe ledig war, als Præpositus dahin zur Ausbreitung der Lehre Lutheri gesendet worden.

§. 3.

Sobald Herr Probst Christian Ketelhodt in Stolpe angekommen, fieng er an mit grossem Ernst und solchem Nachdruck das Evangelium zu predigen, daß er nicht allein bey der Gemeinde mercklichen Beyfall bekam, sondern *Petrus Swavenius*, einer von Adel daselbst, auch erweckt wurde, daß er privatim etlichen Gelehrten, und denen, so an der Schule arbeiteten, die Epistel Pauli an die Römer erklärete, und ihnen die Irrthümer der Römischen Kirche zeigete.

§. 4.

Hierauf wurde von dem Bischoff zu Camin, *Erasmo Manteuffel*, ein Befehl von dem Herzog in Pommern, *Bugislao*, ausgewircket, daß alle diejenige, so im Closter zu Belbuck, Piritz und Stolpe Aenderung in der Religion gemacht, zu verfolgen, und als Ketzer zu bestraffen, weßhalb auch der Herr Præpositus *Ketelhodt*, seiner Verantwortung ohngeachtet, genöthiget wurde, sich, nachdem er die Münchs-Kappe abgeleget, von Stolpe weg- und ohnfern Wolgast, (woselbst er bey einem

von

von Adel, *Han. Swerin*, genannt mit der silbernen Nasen, sich einige Zeit aufgehalten) von da aber, als er im Mecklenburgischen, wohin er mit einigen von Adel gereiset, nicht unterkommen können, nach Stralsund im Jahr 1523. zu begeben.

§. 5.

Zu Stralsund vermeynte Herr Probst *Ketelhodt* nun für Herzog *Georg* Zorn und gedachten *Manteuffels* Rachgier nicht genugsame Sicherheit zu haben, beschloß dahero über Wasser nach Riga zu reisen, um alldorten seinen alten Schul-Bruder, *Andreas Knöpken*, der an St. Petri Kirche Prediger, und dessen Bruder Canonicus daselbst war, zu besuchen; Es giengen aber zu der Zeit keine Schiffe dahin, weßhalb er in der Stadt auf 3. Wochen zu bleiben genöthiget ward.

§. 6.

Inmittelst besuchte derselbe die dortigen Kirchen und Clöster fleißig; und als er hierauf zu St. Catharinen in dem Prediger-München-Closter erkannt wurde, baten ihn verschiedene, und besonders sein Wirth, M. *Johann Schultze*, (wohnhaft am neuen Marckte) auch etliche aus dem Rath, ingleichen die Vornehmsten und Ansehnlichsten aus der Gemeinde, nemlich Herr *Frantz Wessel*, Herr *Bartholomæus Bachow*, Herr *Conrad Becke*, *Balthasar Prüsse*, und noch andere inständig, ein oder zwey Sermones zu halten, da er denn endlich

lich versprach: es könnte auf den nächstkommenden Sonntag nach der Mahlzeit geschehen.

§. 7.

Als nun der Sonntag Rogate, war der 10. May gedachten 1523sten Jahrs, kam, ließ eine grosse Menge der Stadt Einwohner von Hohen und Niedrigen, Grossen und Kleinen, aus dem Knieper-Thor nach St. Jürgens Kirchhof, (die St. Jürgens Kirch und Hospital, so am Ufer gestanden, ist den 8. May, 1628. bis auf den Grund von den Stralsundern selbst, als Wallenstein die Stadt belagerte, aus Noth abgebrochen,) da war unter einer grossen Linde ein Predigt-Stuhl, worauf, wenn Kirchweyhung oder Ablaß war, geprediget wurde. Auf diese neue Canzel stieg der neue Evangelische Lehrer, und hielt Mittags um 12. Uhr eine Sermon über den Spruch Christi: Kommt her zu mir alle rc. Matth. XI, 28. den andern Sermon hielt er über das Evangelium: Wahrlich, wahrlich ich sage euch, so ihr den Vater etwas bitten werdet rc. Joh. XVI, 23. rc. und den dritten Sermon am Himmelfahrts-Tage über den Spruch: Gehet hin in alle Welt, rc. Marc. XVI, 15. rc.

§. 8.

Hierauf wurde von der Catholischen Obrigkeit Herrn Probst *Ketelhodt*, bis auf Landesherrliche Erlaubniß, war das Predigen untersaget, jedoch, auf Vieler inständiges Bitten, predigte er wieder zur Vertheidigung seiner

ge-

geführten Lehre und Lebens, da denn der nebst den andern Mönchen von ihm für den Rath citirte Vice-Plebanus zu St. Nicolai, D. *Otto Wendt*, sich von da weg- und nach Greifswald begab, Herrn Probst *Ketelhodt* hingegen in St. Nicolai-Kirche ferner Sermones zu halten von dem Rath gestattet wurde: und ob er wohl, auf einiger Veranlassen, den 21. Junii, Anno 1524. die Stadt räumen sollen, so ist doch dieses von andern hintertrieben, wie denn selbiger, nebst obgedachten ihme adjungirten *Johann Kyricken*, (welchen der Bischoff zu Camin ein ganzes Jahr im Gefängniß gehalten hatte, und gegen Michaelis nach Stralsund kam, um als Kaufmann nach Liefland zu gehen, an welcher Reise er aber durch den Winter verhindert wurde) zu St. Catharinen im Creutzgange das Predigen fortgesetzet.

§. 9.

Anno 1525. des Montags nach dem Palm-Tage geschahe, aller vom Herrn Præposito *Ketelhodt* und seinen Collegen dargegen gethanen Vorstellung ohngeachtet, in St. Nicolai Kirche, ingleichen in denen Clöstern zu St. Johannis, St. Brigitten und St. Catharinen, eine Bilder-Stürmerey, wie denn in St. Catharinen Closter-Garten vor der Thür bey den Gras-Bäncken eine tieffe Grube 8. Ellen lang gegraben, dieselbe voll Bilder und ander Kirchen-Geräthe geworffen, und Erde darüber geschüttet worden.

§. 10.

§. 10.

Worauf sich sämtliche Thum-Herren und Pfaffen, und unter andern auch der Archi Diaconus *Hippolitus Steinweer*, oberwähnter D. *Wendtius*, die Diaconi *Burchardus* und *Johann Klever*, ingleichen der Pastor zu St. Marien, *Golkegat*, mit dem Diacono *Johann Teuffelsbaum*, der Pastor zu St. Jacob, *Johann Teslofius*, der Pater Gardian *Henningus Budde* des Closters St. Johannis, der Prior *Vicke Spangenberg* des Closters St. Catharinæ, und *Johann Firckewiz*, aus dem Closter St. Brigittæ, samt allen Dominicanern und Franciscanern Mönchen nach Greiffswalde begaben, und die Kirchen und Clöster also verlassen; da denn Herrn Probst *Christian Ketelbodten* das oberste Pfarr-Ambt von E. E. Rath anvertrauet worden. Nachhero hat er zwar von erwähntem *Steinweer* viele Verfolgung ausgestanden, es hat aber dieser sich selbst erhencket, und Herr Pastor Ketelhodt, nebst seinen Collegen *Küricken*, auf verschiedene Beschuldigungen eine im Archiv zu Stralsund befindliche Apologie Anno 1528. von sich gesteller.

§. 11.

Sonsten hat er in seinem Alter noch von einem Juden die Hebräische Sprache gelernet, war auch von Natur sanftmüthig, und konnte sich in Reden wohl mäßigen, damit er denn fein zurecht brachte, wenn ja sein Collega *Kyricke* zu weit möchte gegangen seyn; mithin der

der Göttlichen Weisheit zuzuschreiben, daß auch hier der Hitze des andern Lutheri die Gelindigkeit eines andern Melanchtonis beygesellet worden. Anno 1527. hielt er mit dem Mönche *Egberto* zu Vogthagen ein Colloquium, war 1543. und 1544. auf dem Synodo zu Greifswald, Anno 1545. auf dem Synodo zu Stettin, woselbst er, nebst M. *Paulo V. Rhoda*, D. *Johann* Kn*ipstrowen*, D. *Jacob Hohenseen*, D. *Peter Artopœus*, D. *Leonhardt Meifisch* unter die zum Ausschuß vom Synodo ein Verordneter mit gewesen, der die Bittschrifft: De instauratione Gubernationis & status Ecclesiastici an den Bischoff zu Camin, *Bartholomæum Swavenium*, mit unterschrieben.

§. 12.

Er hat sich Anno 1524. den 24. Julii verheyrathet, und ist in dem 55sten Jahr seines Alters durch einen sanften Tod Anno 1546. den 21. Julii von seiner mühsamen Wache abgefordert, nachdem er 23. Jahr Prediger gewesen. Wobey denn merckwürdig, daß dieser Repurgator Ecclesiæ Stralsundensis, und ersterer Evangelischer Prediger, Pastor und Senior im Predig-Amt eben in dem Jahr gestorben, da Lutherus diese Welt verlassen, auch der erste Lutherische Superintendens in Gotha, *Fridericus Mecum*, oder *Myconius*, mit Tode abgegangen. Als er in der Kirche zu St. Nicolai begraben worden, sind ihm alle Glocken nachgeläutet, welches vorher in 22. Jahren keiner

Lei-

Leichen wiederfahren. Es ist auch diesem Ehrwürdigen Kirchen-Vater zum rühmlichen unvergänglichen Andencken in gedachter Pfarr-Kirche an einem Pfeiler nahe bey dem Prediat-Stuhl ein Epitaphium aufgerichtet, darauf dessen Bildniß in Lebens-Grösse noch bis auf heutigen Tag zu sehen, und diesem Theil derer Analect. mit vorgesetzet ist: Sonsten sind die dabey befindliche Lateinische Verse, nebst Herrn M. *Pauli Pyl*, Predigers an der Heil. Geist Kirche, Ubersetzung in Deutsche Reimen zu lesen in Valentin Königs Adels-Historie dritten Theil, bey der Genealogisch-Historischen Beschreibung des Alt-Adelichen Geschlechts derer von Ketelhodt, pag. 531. seqq. Eben solchen und noch grössern Ruhm geben dem seeligen Herrn Pastori Ketelhodt auch andere berühmte Lehrer unserer Kirchen. Der Herr General-Superintendent D. *Meyer* sagt von ihm in Synodolog. Pom. pag. 47: Dominus *Christianus Ketelhodt*, Vir præstans doctrina, Judicio, Consilio & Animo, qui tribus præcedentibus Synodis Ecclesiarum constitutionem pro conscientia fideliter juvit. Herr D. *Rango*, Superintendens Generalis, nennet ihn gleichfals: Virum doctrina, Judicio, Consilio & Animo præstantem, vid. ej. Programma Invitat. ad Disput. pro Licent. Dn. Christ. Barth. Parfftknechts, und der Superintendens, D. *Gregorius Langemack*, in obgedachter Oratione Sundensium, Apostolum, & veræ Religionis apud Sundanos Restauratorem.

§. 13.

§. 13.

Ubrigens bleibet noch zweiffelhafftig, ob er zu der Hoch-Adelichen Familie von Retelbodt gehörig, denn obwohl in deren Genealogie dessen Namen nicht befindlich ist, auch erwähnter D. Langemack l. c. von ihm schreibet, daß er homo ignobilis, obscuro genere in lucem genitus, gewesen, so kan doch leicht seyn, daß er von einer Neben-Linie des Adelich-Retelbodrischen Geschlechts abgestammet, und daß das von dem D. Langemack angeführte in einer ungegründeten Muthmassung bestehe, sondern vielmehr das Gegentheil zu præsumiren, zumal in selbiger Zeit viele von Adel Prediger-Stellen bekleidet, als Herr Gregorius Zepelin, so Anno 1524. Prediger in Stralsund bey der Marien-Kirch geworden, wie denn auch Conrad Bünau obrister Kerckherr s. Pastor Primarius, ingleichen Hippolitus Steinweer Archi-Diaconus in Stralsund gewesen, zu geschweigen derer Antecessorum jetzt-gedachten Archi-Diaconi, so fast alle von gutem Adel waren. Vide Christ. Schötchens altes und neues Pommerland, P. III. c. 3. p. 334. seqq. So weit gehet die mir communicirte Lebens-Beschreibung.

§. IV.

Im vorigen Seculo lebte M. Johann Reßelhud, Rector zu Braunschweig, welcher Anno 1670. sich durch ein in Griechischen Versen verfaßtes und also rubricirtes Scriptum: ΓΑΛΕΩΜΥΟΜΑΧΙΑ, hoc est, *Felis & Murium pugna* be-

rühmt gemacht. Ob er aber von dieser Hoch-Adelichen Familie abstamme, ingleichen, ob er Posterität nachgelassen, davon habe der Zeit noch nicht die geringste Nachricht erhalten können.

Zu unsern Zeiten ist von dieser Hoch-Adelich-berühmten Familie weder im Mecklenburgisch- noch Thüring-Mannsfeldischen jemand mehr übrig, als der Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr CHRISTIAN ULRICH, Erbherr auf Campse, Carbow, Lichstadt rc. und seine Hoch-Adeliche Familie, (a) dessen vortreffliche Meriten sich meines Rühmens ohngeacht, schon vorlängst schein- und glänzbar gemacht, indem Ihn der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr JOHANN FRIDRICH, Fürst zu Schwarzburg-Rudelstadt rc rc. rc. mit der ansehnlichen Hof- und Consistorial-Raths, wie auch Cammer-Junckers-Stelle, der Zeit gnädigst betrauet und belohnet; Se. Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit, der Herr Herzog ADOLPHUS FRIDERICUS III., zu Mecklenburg-Strelitz, mit dem neu-errichtet- und gestiffteten Ritter-Orden *de la Fidelité* beehret, (b) und

§. IV.

(a) Siehe hiervon die *IX.* Nachlese dieser Analect. Num. I. §. 18. p. 219.

(b) Dieser neu-errichtete Orden bestehet in einem goldenen blau emaillirten in 8. Spitzen ausgehenden Creutze, in dessen obern Theile des Durchlauchtigsten Stiffters mit den

und die Hochteutsche Rechts-gelehrte Gesellschafft zu Leipzig Jhn den 16. Martii, 1743., als ein ordentliches Mitglied recipirt und aufgenommen. Da nun Se. Hoch-Wohlgebohren An. 1701. den 5. Aug. zuerst das Licht der Welt erblicket, und Dero Glücks-Sonne noch immer im Steigen, was werden wir nicht noch weiterhin vor einen vermehrtern Glanz Hoch-Deroselben wohl-erworbenen Verdienste schimmern sehen? Ich ruffe Sr. Hoch-Wohlgebohren Horatii Worte (c) zu:

- - Sume superbiam
Quæsitam meritis.

und wiederhole meinen ehemals schon abgelegten Wunsch:

Serus in cœlum redeas diuque
Lætus intersis populo.

den beyden ersten Buchstaben zusammen gezogene Name, mit einer Königlichen Crone bedecket, auf beyden Seiten aber desselben, diese Worte: *Fidel & constant*, befindlich, so vorne auf der Brust im Knopffloche, in einem schmalen schwarzen Bande, mit einem goldenen Ringe bevestiget, täglich getragen wird. Dermalen hat es an Gelegenheit gefehlet, sonst würde dieses Ordens-Zeichen im Kupffer-Stiche vorgestellet worden seyn.

(c) Carm. Lib. IV. Ode XXX. v. 14.

§. V.

Folgendes Expectanz - Decret vor des S. T. Herrn Hof- und Consistorial - Raths, wie auch Cammer-Junckers, Christian Ulrichs von Retelhodt, Fräulein Tochter, *Henriette* von Retelhodt, auf ein Adeliches Fräulein-Stifft, ist mir nach der Hand zugeschicket worden, welches hiermit beyfüge:

Zu wissen sey hiermit, als der Hoch-Wohlgebohrne Herr Hof-Rath und Cammer-Juncker, Herr Christian Ulrich von Retelhodt, vom Hause Cambs, uns Endes Unterschriebene, als jetziger Zeit verordnete Provisores des Adelichen Jungfräulichen Closters Ribbeniz, (a) ersuchet, Wir geruheten Seiner Tochter, Fräulein Henrietten von Retelhodt, ei-

§. V.

(a) Ribbeniz ist eines an einem See in Mecklenburg, an den Pommerischen Gränzen gelegene Stadt, woselbst vor der Reformation ein Closter, das An. 1319. gestifftet, sich befand, so hernach secularisiret; doch aber An. 1572. von denen beyden Herren Herzogen, Johann Albrecht und Ulrich zu Mecklenburg, an die Landschafft, nebst noch zweyen Jungfrauen-Clöstern, Dobberthien und Malchow, dergestalt überwiesen worden, daß alle dreye zur Christlichen Erziehung Adelicher Fräulein angewendet und gebrauchet werden sollten. Ribbeniz ist nun dasjenige, worauf die Hoch-Wohlgebohrne Fräulein *Henriette* ein Expectanz - Decret erhalten.

eine Exspectance auf vorfallende vacante Stelle in selbigem Closter zu ertheilen, und Wir dann aus bewegenden Ursachen solchem billigen Gesuch nicht entgegen seyn können noch wollen; So versichern Wir hierdurch, daß, wenn die Adeliche Fräulein, so allbereits vorhero von Uns und Unsere Antecessoren mit einem Anwarts-Briefe versehen, wovon die Fräulein Elisabetha Ita von Bülowen die Letzte ist, werden im Closter introduciret seyn, wohlgedachte Fräulein Henriette von Retelhodt immediate folgen, und vor allen andern in dem Closter auf- und angenommen, auch weil daß auf den letztern Land-Tage zu Schwaan von E. E. Ritter- und Landschafft, besage Protocolli vom 20. Octobr. 1694. verordnete ein Kauff-Geldt, nebst der Provisoren und Küchmeister-Gebühr, alsofort bey Auswortung dieses Brieffes mit Vier und Sechzig Reichsthaler baar vor Sie erleget, und bezahlet, mit andern Closter-Fräulein zu gleicher Hebung admittiret werden soll. Zu mehrerer Uhrkundt haben Wir diesen Anwarts-Brieff eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Petrschafften versiegelt. Datum Ribbenitz den 15. January, An. 1744.

E. V. D. Lühe. J. H. v. Both. J. C. Danckwarth.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

II.
Ob CUNIGUNDIS, OTTONIS V., Grafens zu Orlamünda, Gemahlin, mit Recht altera Germanorum Medea ignotæ stirpis zu nennen.

§. I.

Was verschiedentliche Auctores von zweyen im Closter Himmelcron unverweset liegen sollenden Kindern, einem Knäblein und Mägdlein, die eine Gräfin von Orlamünda, und zwar, nach einiger Vorgeben, BEATRIX, Graf *Ottonis I.* zu Orlamünda nachgelassene Gemahlin, Herzogs *Ottonis I.* zu Meran Tochter, und des Burggrafen *Friderici III.* zu Nürnberg Gemahlin Schwester, *Elisabeth*, aus thörichter Liebe gegen dem Burggrafen zu Nürnberg, *Albertum Pulchrum*, als Mutter solle erwürget haben, dieses habe ich alles umständlich in dem III. Theile meiner *Antiquitat. & Memorabil. Nordgav. Vet.* p. 151. sqq. angeführet, und dessen Ungrund gezeiget. Wie andere noch andere Meynung geheget, und theils Graf *Ottonis II.*, theils noch weitere, als Kinder-Mörderinnen substituiret, dieses habe ich gleicher Gestalt am angeführten Orte angemeldet.

Als dieser ermeldter Theil die Drucker-Presse verlassen, kommt mir nach der Zeit, da ich noch auf dem Schlosse Neuen-Muhr, auf

auf dem Lande, wohnete, M. *Gotthilf Friedemanni Lœberi*, P. L. C. *de Burggrafiis Orlamundanis Commentatio*, zur Hand, worinnen *Ottonis V.*, Grafens zu Orlamünde, Gemahlin, CUNIGUNDIS, als dieser Kinder Mutter und Mörderin angegeben wird; denn also schreibet er, p. 94. b.: (a) Uxor ejus, (Ottonis scil. IV.)

 fuit

§. I.

(a) Der Auctor bedienet sich in dieser Commentatione einer sonderbaren Art, die Blätter mit Römischen Zahlen, und zwar nur auf einer Seite, zu numeriren, dahero ich das b. allhier hinzu setzen muß, damit man wissen möge, daß man auf der andern Seite des Blats nachzuschlagen habe. Es soll dieses nach dem Alterthum schmecken; es ist aber keine bequeme Nachahmung, und gefällt mir diejenige viel besser, wann, wie in *Menkenii Script. Rer. Germaniæ*; in des *P. Hieronym. Pezii Scriptor. Rer. Austriac.*; in des *P. Marci Hansizii Germania Sacra*, und noch andern mehr, die Seite gespaltet, eine jede Seite paginiret, und diese mit A. B. . C. am Rande bezeichnet, solches auch im Register mit angemercket, damit man es desto leichter finden kan: Oder, wie in *Joan. Tilii Commentariis de rebus Gallicis*, oder *Roberti Gagnini Annalibus Rer. Gallicarum*, und sonst gemeiniglich in allen Wechelischen gedruckten Büchern, wo in Margine die Zahl der Zeilen angemercket, und im Indice darauf reflectiret wird, wann sie auf subsidia memoriæ, Vortheile im Lesen und Nachschlagen, tringen und antragen, als wann sie etwas Sonderliches, gar nicht Vortheilhafftes, und hingegen sehr incommodes zeigen wollen, welches eine Vorstellung

fuit CUNEGUNDIS, ignotæ stirpis Medea. Siquidem liberos, quos reliquerat maritus ejus, Otto, filiolum puta, puellamque, insontes ac tenello ætatis flore, uti cum Alberto pulchro, Burggravio Norimbergensi, ob liberos amorem ejus aversante, inire posset connubium, interfecit exsecrando facinore eorumdem mater, ac ferum Franconiæ dedecus. Auf der dritten Genealogischen Tabelle, p. CII. (b) wird dieser *Cunegundis* Gemahl *Otto V.* genennet, von ihr aber gesaget, daß sie *altera Germanorum Medea* sey.

§. II.

---

lung der Antiquität, da mans nicht besser gewußt, seyn und heissen soll, die aber so commod heraus kommt, als wann einer die grosse Pluder-Hosen der Alten, an statt der jetzigen commoden, recommendiren wollte. Wann es nach der Antiquität schmecken sollte, müßte das Buch ohne Titul, ohne Custode, und noch vielen mehr, auch einer andern Orthographie, ausgefertiget seyn; aber in einem das Alterthum, im andern das Moderne zeigen, kommt eben so lächerlich heraus, als wann einer auf dem Theatro einen alten Teutschen in seiner alten Tracht vorstellen, und darbey eine Paruque, nach jetziger Art, ihme aufsetzen wollte.

(b) So stehen die Zahlen, und vorher, LXXXXIIII, und da man, wanns ja hätten Römische Zahlen seyn sollen, hätte XCIV. schreiben können, so mußten es 9. Ziffern seyn, damit es nur fein zettelhafft heraus komme. Weme diese Art zu paginiren gefällt, dem lasse ich seinen Gusto; mir gefällt es nicht, quoniam entia, præter necessitatem, non sunt multiplicanda.

§. II.

Wofern wir nun dieses neuerliche Vorgeben des M. Loebers in eine etwas genaue Untersuchung ziehen, müssen wir darbey vornemlich drey Stücke, als 1.) den Graf *Ottonem*, 2.) die *Cunegundis*, seine Gemahlin, und 3.) den Burggrafen *Albertum Pulchrum*, genau kennen lernen, und ausfündig machen, was von diesem Vorgeben eigentlich zu halten.

Anlangend das Erstere, nemlich den Grafen *Ottonem* von Orlamünda, so kan es ohnmöglich der Erste dieses Namens seyn, welches ich schon standhafft im III. Theile meiner *Antiquit. & Memorabil. Nordgav.* gezeiget. Es kan auch nicht der Graf *Otto II.* gewesen seyn, welches der Herr Rath Hoenn vermeynet, und ich ihm auf gewisse Weise beygepflichtet, doch aber nicht in dem, daß ich sie nicht, wie er, *Agnes* genennet. M. Loeber, der eine mühsame Untersuchung der Grafen von Orlamünde unternommen, und expresse von denenselben geschrieben, zehlet der *Ottonum* von der Plassenburgischen Linie fünffe, und da mercket er, auf ersagter dritten Tabelle, p. 102. an, daß *Otto III.*, Graf von Orlamünda, ein Geistlicher zu Bamberg gewesen; der einen Bruder gleiches Namens, *Ottonem IV.*, Herrn zu Plassenburg, gehabt, dessen Gemahlin Adelheid, eine Gräfin von Käfernburg, und deßwegen auch nicht hieher kan gezehlet werden, weilen er An. 1300. gestorben,

Kk 5 da

da Burggraf *Albertus pulcher* noch nicht gebohren war. Bleibt also Graf *Otto V.* allein übrig, dessen Gemahlin M. Loeber CUNEGUNDIS nennet, die allhier kan in Untersuchung gezogen werden, ob sie nemlich ihre zwey kleine Kinder, aus thörichter Liebe gegen *Albertum pulchrum*, ruchloser weise ums Leben gebracht. Der Graf *Otto V.* starb An. 1338., wodurch dann diese CUNEGUNDIS eine Wittwe worden, und Burggraf *Albertus* 34. Jahr alt gewesen, um welche Zeit, oder der Sachen Beschaffenheit nach, sich dieses noch wohl hätte zutragen können, si fides penes Auctores.

Was die CUNEGUNDIS anbetrifft, so ist es klar, und nicht zu widersprechen, daß sie ersagten Grafens *Ottonis V.* zu Orlamünda Gemahlin gewesen. Dieses bezeuget nicht allein der in meinem *Codice Brandenburgico* enthaltene Verpfändungs-Brieff vom Jahr 1338., in welchem enthalten, daß der Graf Otto, nebst seiner Gemahlin Kunegunden, Culmbach, Plassenberg, und noch andere Oerter mehr, dem Burggrafen *Johanni II.* zu Nürnberg um 4000. Pfund guter Heller verpfändet. Also hat es seine Richtigkeit, daß Graf *Ottonis V.* zu Orlamünda Gemahlin ihren Tauff-Namen nach, *Cunegundis* oder Kunegunda geheissen. Fragen wir aber, wie ihre Eltern geheissen, und von was vor einer Familie sie gewesen? So antwortet uns hier-

hierauf M. Loeber, und saget am angeführten Orte: Sie wäre gewesen, *ignotæ stirpis*, man wisse von ihren Eltern und Geschlecht nicht. Ich antworte hierauf: *Id credat Judæus Apella non ego*; (a) das glaube ich nicht: Dahero will ich allhier zeigen, wie ihre Eltern geheissen, und von was von einem Geschlechte sie gewesen. In meinem Brandenburgischen Codice Diplomatico findet man einen Stifftungs-Brief, vom Jahr 1343., (b) worinnen diese Gräfin Kunigund, wie sie sich in demselben nennet, als Graf Ottens von Orlamünd Wittwe, die kurz vorher an sich erkauffte Herrschafft Grindlach, dem Closter Himmelcron als ein Seel-Gereth ver-

§. II.

(a) Als ich im II. Buche meiner Thüringischen Chronick II. Absatze, I. Classe, cap. VIII. p. 198. von dem Thüringischen Herzoge *Poppone* handelte, und nach des Herrn von Eckart seinem Entwürff in *Historia Genealogica Marchionum Misnens.* p. 247. ein Schema Genealogicum mit inserirte, welches aber dem M. Loeber nicht nach seiner Phantasie war, so eröffnete er in *Commentat. de Burggraviis Orlamundanis*, p. VIII. b. (wie die allegatio der paginæ so wunderlich aussiehet,) seine Gedancken mit folgenden Worten: Id credat Judæus Apella, non ego. Wessen er sich nun gegen mich in einer geringen Sache bedienet, derselben werde mit mehrerm Fug mich gegen ihm bedienen können.

(b) Dieser Stifftungs-Brief ist auch in *Historia Norimberg. Diplomat.* p. 308. enthalten.

verschaffet, zu ihres eigenen, ihres Wirths, wie es im Stiffts-Brief heisset, Graf Ottens, ihres Vatters, Graf Ulrichs, ihrer Mutter, Frau Elisabethen, der Landgräfin, ewigen Seelen Heil. Jetzt haben wir der Gräfin Kunigund Vatter und Mutter Tauff-Namen: Nun wollen wir auch suchen ausfindig zu machen, von was vor einem Geschlechte Beyde gewesen. Der Vatter, *Ulricus*, war, seiner Geburt und Geschlecht nach, Landgraf von Leuchtenberg, (c) und die Mutter, Elisabeth, Landgräfin von Leuchtenberg, war Graf Heinrichs von Ortenburg Toch-

(c) Siehe die 579. Hübnerische Genealog. Tabelle. *Lucæ* Fürsten-Saal, p. 1260. Das grosse Leipziger Historische *Lexicon*, sub voce, Leuchtenberg. Spangenberg in denen Hennebergischen Genealogien, Lib. V. §. 13. p. 201., der ihn aber unrecht, statt Ulrich, Friederich nennet. Seine Worte lauten also: „Anno „1349. ward die Ehe-Beredung, zwischen „dem Fürst Johansen, und Frewlein Elisa„beth, Landgraf Friederichs (Ulrichs) zu „Leuchtenberg (von Elisabethen, Graf Hein„richs zu Ortenburg Tochter) erzeugten „Tochter, beschlossen.

ULRICUS I.

Landgraf zu Leuchtenberg, † 1334.

Gem. Elisabeth, Graf Heinrichs zu Ortenburg Tochter, hatte folgende Kinder: 1.) FLISABETH, Gem. Fürst *Johannes* zu Henneberg. Verm. 1349. Er † 1359. 2. May. Sie † 1361., 25. Julii. 2.) CUNEGUNDA, Gem. *Ot-*

Tochter. (d) Jetzt schaue allhier der M. Loeber, ob es sich also verhalte, wann er die Gräfin Kunigunda eine Gemahlin *Ottonis V.* zu Orlamünda ignotæ stirpis nennet, und sehe, ob er sich mit seinem Grund-losen Vorgeben legitimiren kan, sonst ruffe ich noch einmal aus: *Id credat Judæus Apella, non ego.*

Nun wollen wir auch zuschauen und untersuchen, ob diese Gräfin Kunigunda zu Orlamünda von M. Loebern *altera Germanorum Medea*, (e) eine andere Kinder-Mörderin der Teutschen könne genennet werden? Dieses ungegründete Vorgeben, oder, besser zu sagen, ausgesonnene Fabel, wie solches hernach erhellen wird, ist nicht einmahl zu vermuthen, vielweniger zu erweisen. Nicht zu vermuthen, weilen Wir erstlich finden, daß die Gräfin Kunigund, als Wittwe, Anno 1343. von denen beyden Herren Marggrafen, Jo-

Otto V. Graf zu Orlamünda. 3.) MARGARETHA, Gem. I. Graf *Joh.* von Hals. 4.) *Johannes I.* erbete wegen seiner Schwester die Grafschafft Hals, und stifftete eine neue Linie der Grafen von Hals. 5.) ULRICUS II., Landgraf zu Leuchtenberg, † 1361.

(d) Siehe die 561. Hübnerische Genealogische Tabelle, und Spangenberg l. c. wie auch den vorgedachten Stifftungs-Brief.

(e) Wer diese *Medea* gewesen, davon findet man Nachricht beym *Ovidio*, Lib. VII. Metamorph. Allhier wird dieses Wort per Antonomasiam vor eine Kindes-Mörderin genommen.

Johanne II. und *Alberto*, Gründloch mit allem Zugehör gekaufft, besag des im erwähnten meinem Codice Diplomatico enthaltenen Kauff-Brieffs von diesem Jahre. Dahero verhält es sich nicht also, daß der Burggraf *Albertus pulcher* sie solle zur ewigen Gefängniß in die Stadt Hof verwiesen haben, wie der Auctor Anonymus in der Historischen Beschreibung des Closters Himmelcron vorgibt. (f) 2.) Nennen ersagte beyde Herren Burggrafen diese Kunigund ihre liebe Muhme im ermeldten Kauff-Brieffe, welches sie gewiß nicht würden gethan haben, wofern sie eine solche abscheuliche Kinder-Mörderin gewesen wäre.

Wir

(f) Man sagt im gemeinen Sprichwort: Eine Unwahrheit, oder, auf recht teutsch, eine Lügen ist wie ein Schnee-Ballen, je mehr man denselben fortwälzet, je grösser wird er: Also ergehet es auch hierinfalls. Der Auctor Anonymus der Beschreibung des Closters Himmelcron führet, pag. 6. solche Umstände an, woran vorher kein Mensch gedacht. Seine Worte lauten also: „Ob nun „gleich diese Treu-lose Mutter die tieffeste „Trauer von sich sehen, die zarten Leichname nach Himmelcron bringen, und sie da„selbst Standes-mäßig beysetzen ließ, kam „man doch bald hierauf hier und da auf die „Gedancken, es müßte mit dem Tode sothaner Orlamündischen Kinder nicht recht „und natürlich zugegangen seyn. Gleichen „Verdacht schöpffte auch gar bald Burggraf

Al-

Wir kommen nun 3.) auf den Herrn Burggrafen ALBERTUM I. oder *Pulchrum*, und sehen, ob und wie viel er hierbey interessiret. Ich habe schon im III. Theile umständlich und mit raisonablen Ursachen angeführet, was massen derselbe nicht mit in diesen schlimmen Handel könne gezogen werden, viel weniger durch die ihme gemeiniglich von denen Fortpflan-

„Albrecht. Die Göttliche Rache aber, „die alle Bosheit zur rechter Zeit an Tag „bringet, fügte es, daß eine Dienerin von „der Gräfin den ganzen Handel anzeigete, „als welche von selbiger nicht allemahl zum „besten gehalten worden. Der Burggraf „verabscheuete diese entsetzliche That, be„kam nunmehro einen Eckel vor ihrer aus„bündigen Schönheit und Reichthum, und „ließ ihr an statt des Burggräflichen Ehe„Bettes ein ewiges Gefängniß in der Stadt „Hof anweisen. Hier erzehlet dieser Anonymus gewisse Umstände, als z. E. daß die angebliche Gräfin die Kinder Standes-mäßig begraben lassen, daß die zum Zorn gereitzete Dienerin die Mordthat verrathen, daß sie zum ewigen Gefängniß nach Hof condemniret worden, die beym *Bruschio*, beym *Hofmanno*, und *Widemanno*, welche sonder Zweiffel die erste sind, so diese Fabel aufgebracht, nicht zu finden. Wann man nun fraget: Woher der Auctor dieses habe? so wird er seinen Authorem nicht nennen können, sondern tacite bey sich eingestehen müssen, er habe diese Umstände vor sich darzu gesetzet, damit nur alles fein Romanen-hafft, à Romanesque heraus kommen möge.

pflanzern dieser Roman beygemessene Rede:

Der Frauen von Orlamünd
Schaden vier Augen und zwey Kind,

die Gräfin dadurch zur Ermordung ihrer zween Kinder könne veranlasset haben. Der Gräfin Kunigunda ihr Gemahl Otto V. gieng Anno 1338. den Weg alles Fleisches, (g) und sie ward nun in diesem Jahr eine Wittwe. Sie wird ja das auch bey denen Heyden, absonderlich Römern, in deren auch in denen Christlichen Foris recipirten Gesetzen hoch verpönte Trauer-Jahr gehalten haben, (h) und nicht nach ihres Mannes Tode, als eine Mann-süchtige Dame, auf Freyers-Füssen gegangen seyn. Dieses Trauer-Jahr erstrecket sich sodann, ich will nur sagen, bis auf die Helffte des 1339. Jahres. Nun wollen wir setzen, daß ein Jahr mit der Kuppeley, da neimlich die Gräffin Kunigunda ihre Liebe dem Burggrafen Alberto angetragen, und er hingegen den Anstand wegen ihrer zwey Kinder ihr wieder zu wissen gethan, zugebracht worden, da kommen wir bis in die Helffte des 1340sten Jahrs. An. 1343. kauffte die verwittibte Gräfin Kunigund im Januario die Veste Grindlach von denen beyden Herren Burggrafen Johanne und

(g) Siehe des M. Loebers 3te Genealogische Tabelle, l. c. p. CII.

(h) Die Kayser *Gratianus*, *Valentinianus* und *Theodosius* haben verordnet, wie L. I. Codic. de

und *Alberto*, besag des Kauff-Brieffes; und binnen diesen zweyen Jahren, wenn wir alles genau rechnen, müßte die Ermordung der zweyen Kinder, deren Standes-mäßige Beysetzung, die Ruchbarwerdung durch eine Dienerin der Gräfin, die es nachher, als sie mit der Gräfin zerfallen, offenbaret, welches auch nicht alsobald, sondern nach einer Zeit geschehen, und das ewige Gefängniß zu Hof, wie der Auctor Anonymus des Closters Himmelcron, p. 60. saget, sich zugetragen haben. Wer kan mich weiter dieses versichern, daß der Herr Burggraf *Albertus pulcher* Anno 1339. 1340. und 41. nicht schon mit der Hennebergischen Fürstin SOPHIA vermählt gewesen? Er war ja An. 1304. gebohren, schon etliche 30. Jahr alt, da es ja bey Fürstlichen Personen eine seltsame Sache ist, wann sie ihre Vermählung so lange aufschieben. Zeithero habe noch bey keinem Genealogisten und Historico das eigentliche Vermählungs-Jahr dieses Burggrafen *Alberti I.* finden können. Vielleicht fügt sichs ohngefehr, daß wir die Anzeige hiervon antreffen an einem Orte, wo wir es nicht vermuthen.

de secundis nuptiis zu ersehen, Si qua mulier nequaquam luctus religionem priori viro nuptiarum festinatione præstiterit, ex Jure quidem notissimo sit infamis. - - Omnium præterea hereditatum, legatorum, fideicommissorum, suprema voluntate relictorum, mortis causa dona-

Doch es brauchts dieses auch nicht, wofern wir hiervon nichts ausfindig machen. Es ist ja mit diesem klar zu Tage geleget, daß bey des M. Loebers ganz ungegründeten Vorgeben, da er nemlich die fromme Gräfin Kunigunda (i) aus einem so vornehmen Hause entsprossen, (k) freventlich und unbesonnen zu einer Kinder-Mörderin machen, und den Herrn Burggrafen *Albertum I.* oder *Pulchrum*

nationum sit expers. Was nun die Gesetze verordnen, und was der Wohlstand erfordert und mit sich bringet, deme pflegen sich honete Personen, ohne Anstand, zu accommodiren.

(i) Daß ich allhier der Gräfin Kunigund das Prædicat, fromm, beylege, darzu veranlasset mich der vorher gedachte Stifftungs-Brief, da sie nemlich An. 1343. die Herrschafft oder Veste Grindlach von denen Herren Burggrafen, *Johanne* und *Alberto*, erkaufft, und solche zu einer geistlichen Stifftung zu dem neuen Spital in Nürnberg und zur Errichtung eines Frauen-Closters allda, als ein Seel-Gereth, verordnet. Dieses ist ja ein löblich und gutes Werck, daß dahero eine solche Person, die dergleichen ausübet, gewiß kan fromm genennet werden.

(k) Wie vorher erwiesen. Ob, wofern die Landgräfliche Familie von Leuchtenberg, und die Gräflich Orlamündische noch im esse und nicht erloschen wären, sie den M. Loeber injuriarum belangen könnten, dieses ist eine in die Jurisprudenz einschlagende Frage, die bey andern Gelegenheiten, weilen es hier der

rum auch so mit ins Spiel ziehen will, (l) man füglicher, als bey Untersuchung des Thüringischen Herzogs *Popponis* seiner Posterität, sagen kan: Id credat Judæus Apella, non ego.

§. III.

Was machen wir nun aber mit dem von verschiedentlichen Auctoribus, insonderheit von *Bruschio*, zum ersten auf die Bahn und in die Welt gebrachten Himmelcronischen Kinder-Mord? Daß er von der Meranischen Prinzeßin *Beatrix*, Graf *Ottonis I.* zu Orlamünde Gemahlin, sollte vollbracht worden seyn, wie *Bruschius*, Widemann, und noch andere, die jenem ohnbedacht nachgeschrieben, sollte geschehen seyn, ist ohnmöglich, weilen

 es

der Raum nicht zuläßt, untersuchen will. Nur will ich allhier das Exempel *Bzovii* anführen: Denn als dieser mit einer allzufreyen laster- und schmähhafften Feder den Kayser *Ludovicum IV.* oder *Bavarum* angegriffen hatte, so fertigte der damahlige Bayerische Geheime Rath und Canzler, Joh. Georg Herwert von Hohenberg, auf Befehl des Herzogs in Bayern, dargegen unter folgenden Titul: Ludovicus IV. Imperator defensus; Bzovius injuriarum postulatus, quod eundem Divæ memoriæ Imperatorem, contra jus, æquum, verumque in mendosissimis Annalibus suis insectatus, gravissimis calumniis onerarit &c. eine Defensions-Schrifft aus, und belangete darinnen diesen *Bzovium* Actione injuriarum.

(l) Gewiß ist es, wann der Herr Burggraf die-

es mit der Zeit-Rechnung nicht bestehen kan; und daß man demselben der Gräfin Kunigunde, wie der M. Loeber thut, imputiren und zuschreiben, und dem Herrn Burggrafen *Alberto I.* oder *Pulcher* mit einflechten wolle, solches ist nicht wahr, wie ich dieses vorher klar und deutlich gezeiget habe. Es mag jemand von der ganzen Erzehlung des *Bruschii* und anderer, die ihm nachgeschrieben haben, wie auch des M. Loeber's neuen Meynung halten und glauben, wie viel er will: Ich sage nach des Letztern seiner Losung: Id credat Judæus Apella, & non ego.

Mögte aber allhier jemand einwenden und sagen: *Bruschius* habe doch die ermordeten Kinder mit Augen gesehen, und mit Händen gefühlet, ob dann jemand dieses läugnen könne? Ich antworte, wie kurz vorher, und sage weiter: Mir hat vor wenigen Jahren ein gewisser Cavallier erzehlet, daß, da er an einem gewissen mir benannten Hof als Cammer-Juncker gestanden, so habe er in der Fürstlichen Grufft eine verstorbene Prinzessin nicht allein unverweset gesehen, sondern auch angerühret. Die Natur-Kündiger mögen hiervon ihr Raisonnement geben. Woher

diejenige Worte sollte geredet haben, wie insgemein vorgegeben wird, so wäre er nicht allerdings von aller Schuld frey zu sprechen, und es könnte allhier der Canon: *Causa causæ est etiam causa causati*, Plaz greiffen.

her *Bruschius* aber die Erzehlung genommen, lasse ich an seinen Orte gestellet seyn; ich will nur zum Beschluß dasjenige anführen, was Wiguleus Hund im I. Theile seines Bayerischen Stammen-Buchs, p. 35., mit folgenden anführet: „*Bruschius*, in der Stifftung „des Closters Frauen-Aurach in Francken, „schreibet, es sey von Fraw Elspethen, Her„zogin zu Meran, Herr Hartegen, Freyherrn „von Grundlach Hausfrawen, beschehen, cir„ca annum 1275. (m) Ist ihme *Bruschio*, „der beyder Ort selbst zuwider, auch ihme „nicht wol zu vertrawen, denn er in seiner „Centuria Monasteriorum viel Fabelwerck ein„mischt, wie ers bey den Clöstern hin und „wieder in Eil aufgeklaubt hat.

(m) Dieses hätte der Auctor der Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Crayse, auf der Tabula II. observiren sollen, so würde er *Bruschio* nicht so leicht nachgeschrieben und gesagt haben, die Burggräfin *Elisabeth*, Herzogs *Ottonis* I. zu Meran Tochter, hätte vorher, ehe sie den Burggrafen *Fridericum III.* geheyrathet, den Freyherrn, Hertegen von Grundlach, zum Gemahl gehabt, und wäre also bey ihrer Vermählung eine Wittwe gewesen, welches aber sonst niemand saget, und *Bruschius* dieses sein Vorgeben gar nicht wird erweisen können. Damit nun der vorgedachte Auctor der Fürstlichen Häuser denen Leuten den Zweiffel benehmen möge, es würde eine Prinzeßin nicht leicht einen Freyherrn zum Gemahl neh-

Wann man Christoph Philipp von Waldenfels *XII.* Buch *Selectarum Antiquitatum*, und in demselben das XXXIII. Capitel aufschläget, und durchlieset, so muß man sich nicht wenig wundern, was man da vor seltsame Erzehlungen von der Gräfin *Beatrix*, Graf *Ottonis I.* zu Orlamünde Gemahlin, und Herzog *Ottonis* V. zu Meran Tochter antrifft. Noch seltsamer ist es aber, wann der ungenannte *Auctor* der Beschreibung des Closters Himmelcron, cap. 20. p. 57. seqq. diese Fabel zu unsern Zeiten nicht allein wieder aufwärmet, sondern auch mit mehrern Zusätzen vermehret. Die gute Gräfin *Beatrix* ist ja öffentlich, so gar auf den Canzeln, unschuldiger Weise, als eine Kinder-Mörderin ausgeschryen worden; (n) und nun kommt die Gräfin *Cunigundis*, *Ottonis* V. zu Orlamünda

nehmen, so macht er aus diesem Herdeg von Grundlach einen Grafen, damit sichs um so leichter schicken, und denen Leuten der Zweiffel um so eher benommen werden möge. Siehe auch des Herrn von Feilitzsch *Dissertat. de Ducibus Meraniæ*, §. 17. p. 50.

(n) Der bekandte D. Johann Friederich Mayer, Prof. Theolog. auf der Universität Gripswalde, hat in der Predigt am Sonntag Reminiscere, seines Evangelischen Engels, p. 404. seqq. sie ungebührlich also ausgeruffen, wie solches der Auctor der Beschreibung des Closters Himmelcron, pag. 60. anführet, und allda noch mehrere citiret, die ein gleiches gethan.

da Gemahlin, auch in das Register derglei- chen leichtfertigen und gottlosen Personen, und ich zweiffele gar nicht, es werde der M. Loeber diese unschuldige Gräfin, bey ereig- neter Gelegenheit, wie schon in Schrifften, also auch im Predigen, als eine verruchte Kin- der-Mörderin ausposaunen.

Glücklicher hat sich diesem alten Irrthum der um die Historie seines Vatter-Landes sich ungemein verdient machende gelehrte Conrector des Gymnasii Illustris zu Erlang, Herr Samuel Wilhelm Oetter, entrissen, indem er diese von *Bruschio* erfundene, und von andern, nach der Zeit, immer mehr und mehr fortgeführte Erzehlungen von beyden mehr benennten Gräfinnen, in seinem erst neu- lich heraus gegebenen Programmate *de Situ & Origine Castri Plassenburgi* vor eine Erz-Fabel, wie billich, also auch recht hält. (o)

(o) Wir haben von diesem qualificirten Herrn Con-Rector Oetter, während seines noch nicht lang angetrettenen Amts, 5. derglei- chen schöne und mit grossem Fleisse elaborirte Programmata. Das erste war ein Program- ma Inaugurale, als Er An. 1745. d. 8. Julii das Amt eines Con-Rectoris bey obbesagtem Gymnasio Illustri zu Erlangen antrat, und handelte *de Secturis ærariis Burggraviatus No- rici Superioris.* Das andere und dritte war gleiches Innhalts, indem er diese Materie weiter extendirte und fortsetzte. Das vierd- te handelt *de Memorabilibus Bibliothecæ Mona-* *ste-*

III.

ADDENDA & CORRIGENDA, oder Zusatz und Verbesserung zum III. Theile meiner Antiquit. & Memorabil. Nordgaviæ Veteris.

§. I.

WAs bey Aufführung grosser und weitläufftiger Gebäude zu geschehen pfleget, daß nemlich, währender Zeit des Bauens, offtmals etwas darzu gesetzet, bisweilen auch verbessert und geändert wird, solches geschiehet auch bey Ausfertigung grosser Historischen Wercke, absonderlich, wann sie viele Jahre, wie obengemeldtes, sich unter der Drucker-Presse befinden, da es denn nicht anders seyn kan, als daß, binnen des Abdrucks, sich Dinge ergeben, die am rechten Orte nicht mehr können eingerücket, sondern nachgeholet werden müssen. Dieses ist auch allhier geschehen, und dieser Anhang enthält der-

---

sterii S. Jodoci, vulgo S. Jobst nuncupati. Das fünffte, *de statu & Origine Castri Plassenburgi*, welche 4. letztere Programmata invitationes ad Orationes audiendas &c. sind. Wir hoffen dergleichen mehrere zu sehen, zu welchem Ende ich dem Herrn Conrectori beständige Gemüths- und Leibes-Kräffte Grund-müthigst anwünsche.

dergleichen Addenda, bisweilen auch Corrigenda, absonderlich in Genealogicis, welche der geneigte Leser, wofern er obgedachten III. Theile meiner *Antiquitat. & Memorabil. Nordgav. Vet.* besitzet, an demjenigen Orte, wo sie hätten sollen eingerucket werden, mit anzumercken belieben wolle, wornach dann dergleichen Zusatz gar leicht wird können nachgeschlagen, oder, wofern es Corrigenda, wird können corrigiret werden. Dergleichen sind nun folgende:

Was pag. 61. von denen 12. Söhnen des Grafen Isenbards angeführet worden, nemlich, daß einige alte Geschicht-Schreiber vorgegeben, es habe dessen Gemahlin dieselbe mit einsten und zugleich gebohren; so erzehlet Herr Licent. Hübner eine gleiche angebliche Begebenheit, im III. Theile seiner vollständigen *Geographie*, pag. 697. mit folgenden Worten: „Es wird noch heutiges Tages *Brunonis*-Brunn und *Brunonis*-Kessel „daselbst (nemlich zu Querfurth) gewiesen, „womit es diese Bewandniß hat: Eine Gräfin von Querfurth hatte auf einmal 9. Kinder gebohren, davon wollte sie 8. ins Wasser werffen lassen, damit sie nicht vor eine „Ehebrecherin mögte gehalten werden. Der „heilige *Bruno* (a) aber bekam geheime Nachricht

 richt

(a) Dieser Heil. *Bruno* ist von *Brunone*, dem Stiffter des Carthäuser-Ordens, wie auch andern

„richt davon, und tauffte die Kinder nicht „allein, sondern ließ sie auch auf seine Ko„sten groß ziehen.

Eben dergleichen Fabel wird auch von einer Gräfin von Henneberg, Namens Margaretha, erzehlet, die in Holland Anno 1315. auf einmal soll so viel Kinder gebohren haben, als Tage im Jahr sind, wie solches unter andern Spangenberg in seinen Hennebergischen Genealogien, pag. 117. erzehlet. Dieses erzehlet gleicher Gestalt der Auctor in denen Zusätzen zu dem Pirnischen Mönch, im *II.* Theile der *Diplomati*schen Nachlese von Ober-Sachsen, pag. 240., mit dem Beyfügen, die Kinder wären so klein, als kleine Würmlein, gewesen. Von allen dreyen schreibet aber *Lud. Petr. Giovanni in German. Princip.* Lib. II. cap. I. §. 3. pag. m. 4.: *Tabula de sexies gemino puerperio Irmentrudis, & similibus Querfurdii & in Hollandia figmentis.*

§. II.

Bey pag. 79. lit. (c) kan noch weiter aus des Herrn Regierungs-Rath Senckenbergs Tom. III. *Select. Jur. & Histor.* aus einem daselbst enthaltenen *Chron. Thuring.* p. 371. mit an-

dern dieses Namens, zu unterscheiden; denn er war, seiner Geburt nach, ein Graf von Querfurth, und ist um Christi willen, von denen Heyden, denen er das Evangelium von Christo geprediget, martyrisiret worden. Siehe *Menckenii* Tom. III. *Script. Rer. German.* pag. 362.

angeführet werden, was massen Hermann Hund einen Sohn gehabt, den er, dem Geschlecht zu Ehren, Eitel Hund genennet; aus welchem klar zu Tage lieget, daß Eitel so viel, als Edel heissen solle: Dahero *Lud. Petr. Giovanni in German. Principe*, Lib. II. c. I. pag. m. 8. denjenigen Burggraf, den einige Eitel Friederich heissen, Edel *Fridericum* nennet. Siehe auch *Wachteri Glossarium German.* pag. 119.

§. III.

Bey dem Burggrafen *Conrado I.* zu Nürnberg ist, in Ansehung dessen, was pag 90. lit. (b) wegen Kaysers *Friderici I. Diploma*, so er An. 1168. dem Bißthum Wirzburg ertheilet, und der unten gesetzten Zeugen halber gemeldet wird, wie nemlich in einigen im Druck heraus gekommenen Exemplarien unrecht gesetzet worden: Comes Bopo de Wertheim, Burggrafius de Nurnberg, anstatt, daß es heissen soll:

Comes Bopo de Wertheim.
Conradus Burggrafius de Nurnberg;

noch, zu mehrer Bestärckung, und kräfftigern Beweis, mit hinzu zu setzen: Vid. Herrn D. *Nicol. Anton.* Seitzens Tractat, betitult: *Analysis Libri, cui Titulus: Brevis Notitia Monasterii B. M. V. Ebracensis*, &c. pag. 90., wo dieses Diploma ganz accurat, nach dem wahren Original abgedruckt, befindlich.

§. IV.

§. IV.

Pag. 91. ist ad §. III., in welchem erwiesen wird, *Conradus I.*, Burggraf zu Nürnberg, sey, seiner Geburt und Familie halber, ein Graf von Zollern gewesen, noch hinzu zu setzen: Vid. *Joh. de Mutterstatt Chronicon Spirense*, enthalten in des Herrn Regierungs-Rath Senckenbergs *Tom. VI. Select. Jur. & Histor.* pag. 180., welcher dieses gleichfalls bestätiget.

Item vorher ad §. II. pag. 91. ist am Ende dieses Paragraphi noch hinzu zu setzen: Dieses Diploma ist in des Herrn Canzlers von Ludewig *Tom. X. Reliqu. Diplom.* pag. 159. enthalten.

§. V.

Pag. 99. Wann §. V. gemeldet wird, Burggraf *Fridericus* I. habe 2. Söhne, nemlich *Conradum* II. und *Fridericum* II. gehabt, so ist ganz vermuthlich, daß ihme noch eine Tochter, Namens Mechtild, zuzuschreiben, welche an *Henricum II.*, oder *Magnum*, Grafen zu Sayn, vermählet gewesen, den 1. Januar. Anno 1240. gestorben, und im Closter Sayn begraben worden. Ich finde dieses also in *Bucelini Tom.* II. *German. sacro-profanæ* also angemerckt; und der Herr Prof. Köler ist in denen Anmerckungen über *Imhofii Notit. Procer. Imper.* Tom. I. pag. 565. auch mit einstimmig. Siehe auch einen *Extractum Schematis Genealog.* in der Historischen Nachricht von der Beschaf-

schaffenheit der Reichs-Grafschafft Sayn ꝛc. Will man sie aber vor eine Tochter des Burggrafen *Conradi II.*, und Enckelin des Burggrafen *Friderici I.*, wie auch Schwester des Burggrafen *Friderici III.* halten, welcher sich auch in dem Lehen-Revers als Zeuge mit unterschrieben, als *Godofredus*, Graf von Sayn, vom Pfalzgrafen *Ludovico II.* oder *Severo* die Lehen über die Comitiam von Sayn empfieng, wie solches unter andern aus *Marquardi Freheri Originib. Palatin.* Part. II. cap. 7. p. m. 28. zu ersehen, dargegen will ich eben auch nicht streiten.

§. VI.

Ad pag. 134. lin. 13.

Dahero es gekommen, daß die Herren Burggrafen, und heutige Herren Marggrafen, so viele Oesterreichische Lehen besitzen.

Was ich allhier gesaget, solches habe auf die Auctorität Rentschens im Ceder-Hayn, pag. 310.; des *Giovanni in German. Princip.* Lib. I. c. 3. §. 42., und Lib. II. cap. 1. §. 11.; *Crusii in Annalibus Svevicis*, Part. III. Lib. IV. pag. 250.; Fuggers oder Sigmunds von Bircken im Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich, Lib. III. cap. 3. pag. 291.; Caspar Abels in der Brandenburgischen Staats-Historie, cap. 3. pag. 8.; *Abendorferi in Chronico Austriaco*, pag. 787. gesetzet. Allhier setze ich noch weiter hinzu *Struvium in Syntagm. Histor. Ger.* Dissert. XXVI. §. XI. pag. 841.; doch hat der Letztere, nach

der

der Zeit, seine Meynung geändert, und die Ursache dessen, oder vielmehr der Auctor *Dissert. de Dominio directo in alieno territorio*, Part. II. §. 2. pag. 33. mit folgenden angegeben: Utpote Archivorum Brandenburgicorum subsidiis, tempore, quo hæc scripsit, destitutus. Worauf er *Aventini* Worte, (a) welchen er vor den Ersten, der dieses gesaget, ausgibt, und aller, die ihm gefolget, deßwegen in Zweiffel ziehen will, weilen die Coëvi, oder damals gelebte Historici, davon nichts gedächten. Dann, so erwähne auch der Kayser *Ludovicus Bavarus* in demjenigen, An. 1323. V. Cal. Octob. zu München ausgefertigten Lehen-Brief, worinnen er dem Burggrafen *Fri-*

(a) Die Lib. VII. cap. 15. num. 48. pag. 722. also lauten: *Proceres Austriaci Friderico urbi Noribergæ addicuntur, qui servati & vita donati, domum libere dimissi sese in clientelam servitutemque perpetuo Noribergensi præsidi dicarunt, adeo ut etiam nunc, quoties fata patroni clientesque tulerint, sese vivere, aut quidquid habent, non jure suo, sed illius beneficio possidere agnoscant, in verbaque illius jurent.* In der Teutschen Edition des *Aventini* lauten die Worte, Lib. VIII. p. 736. also: Den gefangenen Adel aus Oesterreich gab König Ludwig, mit samt den Lehen, dem Burggrafen zu Nürnberg, den ließ der Burggraf dermassen ledig, daß derselbe zu ewigen Zeiten, wenn sich der Fall begebe, sein Lehen empfangen sollen, von dem Burggrafen zu Nürnberg, das noch heutiges Tages im Brauch ist.

Friderico IV zur Belohnung seiner Verdienste mit Regnitz-Hof belehnet, nichts hiervon, u. s. w

Ob ich nun schon diesem grossen und berühmten Historico eben nicht zu widersprechen gedencke; so wird mir doch erlaubet seyn zu sagen, daß *Aventinus* nicht der erste gewesen, welcher gesaget, es habe der Kayser *Ludovicus IV.* oder *Bavarus* dem Burggrafen *Friderico IV.* zur Belohnung seiner Tapfferkeit, den gefangenen Oesterreichischen Adel zur Ausbeute geschencket; sondern es hat dieses vor *Aventino*, eine gute Zeit vorher, Thomas Ebendorffer von Haselach, welcher beym Ausgang des XIV. Seculi, und Anfang des XV. gelebet und geschrieben, gesaget: Denn also finden wir dieses von ihm in seinem *Chronico Austriaco*, beym Herrn P. *Hieronymo* Petzen, Tom. II. *Script. Rer. Austriac.* pag. 787. mit folgenden angemercket: Nobiles vero Noribergensibus cedunt, ob suam duplicitatis simulationem - - quorum successores hodie in Austria à Noribergensi Burggrafio sua castra tenentur in feudum recipere. Da nun ersagter Herr P. *Pezius* in der Præfation über dieses Chronicon, l. c. pag. 682. also schreibet: Ex omnibus Rer. Austriacar. Scriptoribus quotquot hactenus é vetustis membranis chartisque erutos in publicum depromsimus, nemo quisquam nostræ gentis historiam seculi præsertim XV. copiosius perscripsit, quam Thomas Ebendorfferus, cognamento

to de Haselach &c., so haben wir wohl keine Ursach, dessen fidem in Zweiffel zu ziehen.

Daß aber der Auctor ersagter Disputation diese Begebenheit deßwegen verneinen will, dieweilen der Kayser *Ludovicus IV.* in dem Lehen-Brief, de dato München, V. Calend. Octob. Anno 1323. nicht auch dieser Oesterreichischen Lehen gedencket, so mögte ich wissen, was dieses vor eine Connexion mit vorigen haben, daß sie unter einander conjungiret, und verbunden werden sollten? Ich vermuthe, welches dann auch nicht anders seyn wird, es habe der Kayser dem Burggrafen *Friderico* gleich auf der Wahlstatt, oder doch bald hernach, die gefangene Oesterreichische Edelleute geschencket, dahin stellende, was und wie er mit denenselben disponiren wolle. Da er ihme nun einige Monate hernach, zu noch mehrer billiger Belohnung seiner Verdienste, auch mit Regnitz-Hof belehnet, so weiß ich die Ursach nicht zu errathen, warum er in dem Lehen-Briefe der Gefangenen vom Adel gedencken sollen. Da nun dieses nicht geschehen, so kan ich mir darbey nicht einbilden, wie man daraus schliessen könne: Derowegen hat der Kayser dem Burggrafen die Gefangene vom Adel nicht geschencket. Es ist ja keine Folge: Wann der Kayser dem Burggrafen *Friderico*, nach der Schlacht, die gefangene Edelleute geschencket, so muß auch dieser Schenckung

in

in dem einige Monate hernach ausgefertigten Lehen-Brief gedacht, und dieselbe angeführet werden; Gleichwie es auch im Gegentheil keine Folge, in dem Lehen-Briefe wird der gefangenen Oesterreichischen vom Adel nicht gedacht, derowegen verhält sichs nicht also.

Da nun weiter der Auctor Dissert. die Schenckung und Ubergab der gefangenen Oesterreichischen vom Adel, pag. 36. in Abrede und Widerspruch zu setzen suchet, weilen in dem, zwischen dem Kayser und Herzog Friederich aus Oesterreich errichteten Vergleichs-Briefe es heisse: Ut omnes ministri ex utraque parte gratiam habere & omnes captivi liberi esse debeant; da sehe ich wieder nicht, warum *Aventino*, mithin dann auch *Thomæ Ebendorffero*, diese Worte entgegen stehen solten, welches ein jeder leicht verstehen wird und kan; nemlich aus demjenigen: Die Schlacht zwischen dem Kayser *Ludovico IV.* oder *Bavaro*, und *Friderico Pulchro*, Herzogen von Oesterreich; der gleicher gestalt in Voluntarium Imperii Consortium eingetretten und bestättiget worden, (b) geschahe Anno 1322. am Michaelis-Tage, da bald hernach der Burggraf *Fridericus IV.* nach der Schlacht die

(b) Siehe hiervon des Herrn P. *Raymundi Duellii Fridericum Pulchrum*, pag. 50., und des Herrn Professor Kölers *Voluntarium Imperii Consortium inter Fridericum Austriacum & Ludovicum Bavarum*, pag. 20.

gefangene Oesterreichische vom Adel vom Kayser *Ludovico* überkam, die er aber aus Großmüthigkeit bald auf freyen Fuß stellete, und nur allein das Vasallagium sich vorbehielte; mithin waren dann die gefangene von Adel freye Leute, und weiter nichts, als Vasallen des Burggrafens *Friderici IV.* von Nürnberg. Als aber Anno 1325. der würckliche Vergleich zwischen dem Kayser Ludwig und Herzog Friederich von Oesterreich erfolgte, so verstehet sich von selbst, daß von beyden Seiten noch Gefangene werden vorhanden gewesen seyn, und diese wurden, wie es sonst auch bey andern Friedens-Schlüssen zu geschehen pfleget, beyderseitig loß gelassen. (c)

Was hat aber diese letztere Anno 1325. erfolgte Loßlassung der Gefangenen mit der Anno 1322. an den Burggrafen *Fridericum* geschehenen Schenckung des gefangenen Oesterreichen Adels vor eine Connexion, und warum hätte bey dem letztern des ersteren Meldung geschehen sollen? Niemand wird hieraus eine Consequence oder Folge erzwingen können.

Der Lehen-Brief von *Friderici V.*, Burggrafen zu Nürnberg, Tochter, die an Herzog *Albertum III.* in Oesterreich vermählet war, will in denen Worten: Wir *Beatrix* von GOttes Gnaden, Herzogin zu Oesterreich,

(c) Vid. *Duellius*, l. c. pag. 43. und *Nicolai Burgundi Historia Bavarica*, Lib. II, pag. 92.

reich, 2c. zu Zeiten Verweserin unsers lieben Bruders Burggraf Friederichs von Nürnberg Mannschafften in Oesterreich, 2c. bekennen offentlich mit dem Brief, daß wir dem 2c. geurlaubet und verliehen haben, 2c. NB. Als es Alters Herkommen ist, 2c. auch nichts sagen, welches *Thomæ Ebendorffero* und *Aventino* entgegen stehen sollte.

Diese *Beatrix* war ja schon in der dritten Generation nach *Friderico IV.*, und konnte demnach schon sagen, wie es Alters Herkommen ist. Und was die noch weiter ältere Lehen-Briefe anbetrifft, so will ich eben nicht widersprechen, daß die Herren Burggrafen nicht allschon vorher Lehen in Oesterreich können gehabt haben; mit dem allem aber ist hierdurch Ebendorffs, *Aventini*, Rentschens, u. a. m. ihr Zeugniß und Vorgeben nicht gleich über einen Hauffen geworffen und zernichtet, daß nemlich der Kayser *Ludovicus Bavarus* dem Burggrafen *Friderico IV.* nach der Anno 1322. geschehenen Schlacht, die gefangene Oesterreichische vom Adel geschencket, die er großmüthig pardonniret, doch aber dieselbe zu seinen Vasallen gemacht; dahero dann die Oesterreichische Lehen, wo nicht alle, doch grösten Theils, nicht aber von einer unerweißlichen Gräfin von Rätz, wie dieses in dem kurz vorher gehenden XI. Theile klärlich und unumstößlich gezeiget worden, ursprünglich herrühren.

Woher aber die älteste Oesterreichische

Lehen dem Burggräflichen Hause zu Nürnberg eigentlich zugefallen, solches ist, wegen Mangel alter Documenten und geltenden Urkunden, schwer anzuzeigen. Ob es durch Vermählung *Ernesti*, Marggrafens in Oesterreich Tochter, an einem Grafen von Vohburg An. 1150., und vermittelst dieses Hauses durch eine gleichmäßige Vermählung an *Conradum I.*, Burggrafen zu Nürnberg, geschehen, wie ermeldter Herr Auctor Dissertationis, §. VII. pag. 44. will, solches will nicht widersprechen; doch aber dabey dieses auch nicht eingestehen, daß von dem Gräflichen Vohburgischen Hause die Burggräfliche Würde auf das Haus Zollern gekommen; wie ich dieses sowohl im III. Theil meiner *Antiquit. & Memorabil. Nordgav. Vet.* als auch in der II. Nachlese dieser *Analectorum* gründlich gezeiget; wohin ich mich Kürze halber beziehe.

Man könnte auch nicht ohne Grund muthmassen, dieses sey durch die Burggräfin Sophia, die als eine verwittwete Fürstin aus Böhmen diese Lehen ihrem Gemahl *Friderico II.* zugebracht, geschehen. Sonsten sind die vom Herrn *Struvio*, oder Auctore Dissert. §. IX. seq. beygebrachte und angezeigte Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspach- und Bayreuthische Lehen-Güter in Oesterreich, ingleichen die Nachricht, wie die in Oesterreich von höchstersagten Herren Marggrafen aufgestellte Lehens-Curie, und wer die Lehen-Pröbste vor Zeiten, bis jetzo, gewesen, specificiret zu finden, um so mehr angenehm, je weniger solche zeithero bekandt gewesen.

(o)

Staats-Bibliothek Bamberg

Register

Uber die in diesen sechs Theilen, nemlich vom siebenden an, bis zum zwölfften, enthaltenen Materien.

V. bedeutet Vorbericht.

A.

Adel, wann er angefangen sich von seinen Ritter-Gütern zu schreiben. - 140
Adelbertus, Ertz-Bischoff zu Maintz, machet die Erffurthische Bürger aus dienstbaren zu freyen Leuten. 11
Albertus, Burggraf zu Nürnberg, ob er bey dem Himmelcronischen Kinder-Mord, zum wenigsten als causa causæ könne interessiret seyn. 483
Altheim, Palatium regium, wo gelegen. 169. V.
Analecta Cisrhenana. - I. 2.
Andlau, Closter, von wem gestifftet. 121
Annalista Lambecianus beunglimpffet Liutwardum, Bischoffen zu Vercelli, wider Billichkeit. 115
Anonymi, warum sie ihre Namen verschweigen. 8. (b)

B.

Bachhausen, Dorff im Ober-Sulzbürgischen. 68
Prediger allda. - 69
Baldern, Schloß. V.
Beda, wann er gelebet. - 403. (a)
Bellum Grammaticale. - 5
Bibliothec, Maintzer, vermehret. 3
Bischoff, jetzt regierender zu Eichstett, dessen Hoch-Altar, den er auf St. Willibalds-Chor, und prächtigen Ornat verfertigen lassen. - 400

Bißthum Eichstett, wann fundiret. 421
Bouhours, dessen gelehrte Feder. 6
St. Bonifacius wird in Thüringen wunderbarlich gespeiset. - 134
Borden, Patagium, dessen Rechtschreibung. 400. (c)
Breemberg, was dadurch zu verstehen. V.
Bruschius, ob ihme in seinen Schrifften gesichert zu trauen. - 489

C.

Campus Hunnorum. V.
Camptze, ein Ketelhodtisches Ritter-Guth im Mecklenburgischen. - 213
Capelle des heiligen Grabes. - 61
Castele, Albertus Comes de - 238
Carbow, ein Ketelhodtisches Ritter-Guth im Mecklenburgischen. - 213
Columba Eucharistica, wird zu Erffurth aufbehalten. 361
Was sie bedeute. - 362
Conradus I. Burggrafius de Nurenberg. 237. 496
Cunigundis, Ottonis V., Grafens zu Orlamünda, Gemahlin, ob sie mit Recht altera Germanorum Medea ignotæ stirpis zu nennen. - 474
Deren Eltern. - 478
Curvirectasacentius. - 15

D.

Dressanus, Stadt-Schultze zu Erffurth. 16
Drusus, wo er Kriege geführet und Siege erhalten. 97
Wo er gestorben. - 99
Drusburg, wo gelegen. - ibid.
Durne, Robertus de - 238

E.

Ebenried, ein Dorff. - 79
Prediger allda. - ibid.
Ebrach, Closter, wo gelegen. - 236. (h)
Egidien-Abbtey, ob Heribertus der XV. Eichstettische Bischoff seine Residenz darein verlegen wollen. 380. Wird verneinet. ibid.

Eich-

Eichstettisches je länger, je lieber, Recension dieses Buches. - 398
Dessen jetzt-regierender Herr Bischoff läßt einen kostbaren Altar und prächtigen Ornat auf St. Willibalds-Chor machen. - 400
Millenarium des Bisthums wird allda celebriret. 401
Elisabeth, Burggraf Friderici III. zu Nürnberg Gemahlin, ob sie vorher den Frey-Herrn Hertegen von Grundlach zum Gemahl gehabt. - 489
Eitel Hund, was dieses heisset. - 495
Εποχη, was dieses heisset und bedeutet. 365
Erffurth, Synodus allda. - 248
Was auf demselben gehandelt worden. 249
Reichs-Tag allda, was vor Fürsten darbey zugegen gewesen. - 352
Erffurthischen Chronicken specificiret. 299
Erphurdianus Antiquitatum variloquus, wer er gewesen. 351
Erffurthische Pröbste und Decani B. M. V. deren Supplirung. - 363

F.

Fabel von der angeblichen Päpstin Johanna. 409
Feder, gelehrte, des P. Bonhours. - 6
Finckler-Herd, wo gelegen. - 252
Fridericus, Præfectus de Nurnberg. - 237

G.

Gesellschafft, gelehrte. - 3
Zu Maintz neu errichtete. - ibid.
Gleichen, Graf Ernst von - 269
Ob er zwey Weiber zu gleicher Zeit gehabt. 269. 270
Wer dieses vorgibt. - ibid.
Deß Grabmahl zu Erffurth. - 271
Dessen Bigamie wird weitläufftig refutiret. ibidem.
Was zu dieser Fabel Gelegenheit gegeben. 310
Greiffenfeld, Graf von, dessen glück- und unglückliche Fata am Dänischen Hofe. - 110
Stirbt. - 112
Gründlach, verkaufft. - 482

Gundar, Günther, ein Fränckischer Herzog, kommt in Thüringen. - 144
Durch was Gelegenheit er hieher gekommen. 148. 152

H.

Hanen- und Haynen-Camp. V.
Hardeck, eine Graffschafft, wo gelegen. 446
Hasenried, eine Stadt, wo gelegen. 382
Henriette, Fräulein von Ketelhodt, erhält einen Expectanz-Schein auf eine adeliche Stelle in dem Stiffte Ribnitz. - 452
Henricus, erdichteter Burggraf zu Nürnberg. V.
Henricus Auceps, wird abusive also zubenamset. 251
Woher diese Benennung geschehen. - 251
Henricus de Hervordia, - 300
de Frimaria, wer Beyde gewesen. ibid.
Heribertus, Bischoff zu Eichstett, ob er seine Residenz nach Nürnberg verlegen wollen. - 370
Hermenfried, K. in Thüringen. - 34
Verfällt in Krieg mit dem Fränckischen Könige Theodorico. - 148
Hermundurer Krieg mit denen Catten wegen der Salzbrunnen. - 87
Herrieden, eine Stadt, wo gelegen. 382
Heselberg. V.
Himmelcronische Kinder-Mord, was davon zu halten. - 487
Historicus, Requisita eines guten. - 321
Hodœporicum Willibaldinum. - 138
Hof-Aemter, Disposition hiervon. 322. (d)
Land-Gräflich-Thüringische. - 324
Hofen, Dorff im Wolffsteinischen. - 68
Hugo, ein vornehmer Thüringischer Landes-Herr. 132
Ist der Erste, welcher in diesem Lande GOtt zu Ehren etwas anwendet. - 135
Wer dieser Hugo seinem Geschlecht nach gewesen. ibid.
Er war ein Graf von Kefernburg. - 137
Von denen alten Francken abstammend, die alle Hugones genennet worden. - 143

Wer seine Vorfahren gewesen. - 143
Päpstliches Schreiben an ihm. - 155
Hünemörder, eine adeliche Familie im Mecklenburgischen. - 217
Deren Wappen. - ibid.

J.

Imperativi, die vier Imperativi Dic, duc, fac, far, fordern zum bello Grammaticali heraus. - 5
Isenbards, Grafen zu Zollern. - 12
Söhne, und deren Geburts Beschaffenheit. 493
Judicium divinum, was dadurch zu verstehen. 119
Jus Parochiæ in Schwabach, wird dem Closter Eberach restituiret. - 228

K.

Kazenstein, Schloß. V.
Kefernburg, Grafen, woher dieses Geschlechtes Ursprung. - 142
Ist einerley Geschlechts mit denen Grafen und heutigen Fürsten von Schwarzburg. - 156
Kefernburg, ein Schloß, wann und von wem erbauet. - 144. 152
Woher der Name. - 152. (e)
Kerckhofen. - 67
Kirch und Prediger allda. - ibid.
Ketelhodt, alt adeliche Familie. - 1
Dieser Familie Wappen. - 225
Christian, berühmter Geistlicher. - 207
Gustav Joachim von - 210
Christian Ulrich von - 219
Dessen Gemahlin und Kinder. 219. 220
Muthet das Guth Campze. - 220
Verbesserung der Genealogischen Tabelle. 221
Eine Linie von dieser Familie im Mecklenburgischen. 223
Eine Linie im Mannsfeldischen, wovon eine Genealogische Tabelle. - 450
Herr Christian Ulrich von Ketelhodt wird in die Hochteutsche Rechts-gelehrte Gesellschafft in Leipzig aufgenommen. - 451

Weitere Zusätze zu dieser Hochadelichen Familie. 453
Christian Retelhodts Bildniß und Epitaphium. 457. seq.
Dessen völlige Lebens-Beschreibung. 460
M. Joh. Reßelhudt, dessen γαλεωμυομαχία. 469
Der Fräulein, Henriette von Retelhodt Expectanz-Decret, auf ein adeliches Fräulein-Stifft zu Ribbenitz. - 472

L.

Lana caprina, Streit davon. - 5
Latiitulocrepi, was dieses vor Leute. 7
Lazius, ein übel berüchtigter Genealogist. V.
Lentersheim, Veit von, V.
Lichteberg, Dilboldus de - 238
Liutvvardus, Bischoff zu Vercelli. - 102
Anfänglich ein Mönch im Closter Reichenau. 105
Hernach Abbt im Closter Bobi in Italien. 106
Wird Erz Canzler des Kaysers Caroli III. oder Crassi. ibid.
Ist ein kluger Prälat. - 107
Wurde des Kaysers rechter Arm genennet. 109
Laster, deren er beschuldiget worden. 113
Wird vom Kayserlichen Hof gejaget, und aller seiner Ehren-Aemter entsetzet. - 118
Wird ermordet. - 129
Dessen Bruder. - ibid.
Loeber, Gotthilff Friedemann, wunderliche Art die Blätter zu paginiren. - 475
Dessen Comment. de Burggraviis Orlamundanis. ibid.
Ludovici I. oder Germanici 3. nachgelassene Söhne, theilen das Vätterliche Reich auf dem Palatio regio Altheim. - 172
Falsche Meinung hiervon. - 164
Ludovicus II. oder Ferreus, Landgraf in Thüringen, reißt die Mauern um Erffurth nieder, und macht nebst des Kaysers Lotharii II. Bruder, Conrado, Christianum, Grafen von Buch, zum Erz-Bischoff zu Mainz. - 45

Ludovicus III. Landgraf in Thüringen, ob er vom Kayser Lothario mit 12. Grafen gefürstet worden. 320.322

M.

Mainz, gelehrte Gesellschafft allda errichtet. 3
Mannus, Bischoff zu Neuburg an der Donau. 385
Margaretha, Gräfin zu Henneberg, gebieret so viel Kinder, als Tage im Jahre. - 491
Marggrafen zu Brandenburg, deren einer Longus, der andere Tilo genennet wird, wer diese gewesen. 351
Martinus Polonus, wer er gewesen. - 408
Mechtild, Tochter Friderici II. Burggrafens zu Nürnberg, und Gemahlin Henrici II. Grafens zu Sayn. 496
Millenarium zu Eichstett celebriret. 401
Mönchroth, Closter, wo gelegen. - 259
Müllhausen, ein Dorff. - 71
Muthmassungen, ohne dieselbe ist in der alten Historie nicht wohl fortzukommen. - 136

N.

Nauclerus, Judicium von ihm. - 406
Neuburg an der Donau, ehemaliges Bisthum allda. 385
Abbtey allda. - ibid.
Nobilis, dieser Titul ist allschon im XII. Seculo der niedern Noblesse beygeleget worden. - 232. (*)
Noricum und Nordgau, sind von einander unterschieden. V.
Nummus Bracteatus, dessen Erklärung. - 37
Nürnberg, ob der XV. Eichstettische Bischoff seine Residenz dahin verlegen wollen. - 370

O.

Oberndorff, ein Dorff in der Herrschafft Wolffstein. 66
Prediger allda. - ibid.
Oesterreichische Lehen der Herren Burggrafen zu Nürnberg, woher sie rühren. - 499
Oetter, Samuel Wilhelm, Con-Rector des Gymnasii illustris zu Christian-Erlang. - 491
Dessen gelehrte Schrifften. - ibid.

Ora-

Oraha, ein Fluß in Thüringen. - 133
Ordorff, ein Closter in Thüringen, wann und von wem erbauet. - 136
Othlonus, wer er gewesen. - 132. (*)
Otto *I.* Kayser, ob er zu Nürnberg gewesen. V.

P.

Pagus Rhætiæ, wo gelegen. - 166
Turingiæ. - 171
Parochia in Schwabach, wie sie vor diesem beschaffen gewesen. - 235
Pontificale zu Eichstett, was dieses sey. 407
Prædium, was es in denen alten Zeiten bedeutet und geheissen. - 234
Pröbste B. M. V. zu Erffurth, deren Supplirung. 362
Pyrbaum. - 73
Prediger allda. - 74
Epitaphia in der Kirche. - 75
Pyrrhonismus historicus temperatus, was dieses sey. 405

R.

Radegundis, wer sie gewesen. - 30
Wer deren Leben beschrieben. - ibid.
Ob sie Aebbtißin gewesen. - 33
Radenzgau, ein Pagus, wo gelegen. 442
Rätz, Grafen, ob sie Burggrafen zu Nürnberg gewesen. - 432
Reichenau, Closter. - 106
Rez, eine Stadt, wo gelegen. - 446
Rhætia, Ries, was darzu gehörig und wo gelegen. 167
not. Transdanubiana. - ibid.
Ribbenitz, wo gelegen. - 472
Richardis, Kaysers Caroli III. oder Crassi Gemahlin wird unschuldig als eine Ehebrecherin erkläret. 119
Erweiset ihre Unschuld per Judicium divinum. ibid.
Deren Reliquien. - 121
Rocksdorff, ein Dorff im Ober-Sulzburgischen. 61
Roth, Ober-Amtmänner allda. - 256

S.

Saal-Büchlein, Nürnbergisches. V.
Saale, die Thüringisch-Fränckisch-Hanauische und Hildesheimische, wo jede entspringet. 88
Salische Gesetze, deren Auctor. - 29
Salforst. - 95
Salz-Quellen, bey der Thüringischen Saale. 93
Fränckische Saale. - 95
Salz, wie solches die alte Teutsche gesotten. 100
Salamann, was dieses Wort bedeutet. 230. d.
Schlupffelberg, wo gelegen. - 61
Schwabach, wird ein Prædium genannt. 233
Pfarre allda. - 235. (g)
Ob diese Stadt einige vornehme Nürnbergische Bürger besessen. - 243
Schwabachische Chronick. - 239
Schwarzburg, Fürstliches Hauß, stammet von denen Fränckischen Königen ab. - 144
Ist mit Kefernburg einerley Geschlechts. 156
Dessen beyden altes Stamm-Wappen. ibid.
Senior, was dieses Wort heisset. - 135
Sizzo, Graf von Kefernburg und Schwarzburg. 157
Societäten, gelehrte, wer solche såmtlich recensiret. 4
Spielberg, Schloß. V.
Stauff und Landeck, Ober-Amtmänner allda. 266
Stieler, Caspar von, V.
Sualefeld, Pagus, wo gelegen. - 168
Sulzburg, Ober- wann erbauet. - 54
Die Kirche St. Michaelis allda. - ibid.
Deren Ablaß. - 55
Wird renoviret. - ibid.
Wird abgebrochen, und eine neue erbauet. 57
Capelle auf dem Marckte. - 58
Neue Kirche an deren statt gebauet. - 59
Evangelische Prediger allda. - ibid.
Vom Herrn Professor Köler beschrieben. 60. (g)
Dieses Ortes Sigillum. - 61

Sulz-

Sulz-Kirchen, ein Dorff in der Herrschafft Ober-Sülzburg. - 62
Kirche und Pfarrer allda. - 63
Das Pfarr-Haus ist ein Lehen zum Closter Planckstetten. - 65
Sulzgey. - 72

T.

Templum Virtutis & Honoris S. Willibaldi. V.
Thüringen hat vor Alters denen Hermundurern gehöret. - 91
Süd Thüringen kommt an die Fränckische Könige. 149
Thüringische Könige, wie viel deren bekandt. 35
Treffen zwischen denen Hermunduter und Catten an der Fränckischen Saale, wegen der Salz-Quellen. 94

V.

Vercelli, wo gelegen. - 102
Voburg, Grafen, ob sie Burggrafen zu Nürnberg gewesen. V.
Vogel, bringet dem heiligen Bonifacio wunderbarlich Speise. - 134

W.

Wallenrod, Hannß von, V.
Wappen, Wolffsteinisches. - 174
Wassertruiding. V.
Wertheim, Comes de - 237
Weiltingen. V.
Wigbardesheim, Conradus de - 230
Henricus & Albertus. - 238
St. Willibaldus, erster Eichstettischer Bischoff, wann er zu Bischoff creiret worden. - 415
Elevation dessen Reliquien. - 416
Wolffstein, Albrecht von - 54
Johann Adam von - 55
Georg Albrecht - 56

Wolff-

Wolffstein, Christian Albrecht, - 56
Friederich Wilhelm von 57
Wolffsteinische Herrschafften, Ober-Sulzburg und Pyrrbaum, beschrieben. - 53
Wappen. - 174
Wolmershausen, alte abgestorbene Stifft- und Rittermässige Fränckische Familie, einige Nachrichten davon. - 258

Z.

Zwetl, ein Closter, wo gelegen. - 447

Druck=

Druckfehler.

Pag. 14. lin. 12. leg. donavi pro donovi.
20. lin. 30. leg. Patent vor Padent.
29. lin. 12. leg. bråuchlich vor braulich.
95. lin. 18. post verba enthaltene, addatur, Charle.
388. lin. 2. leg. 1042. vor 1142.
421. lin. 10. nach dem Worte nichts, add. neues.
427. lin. 15. leg. neun, vor neüe.
430. lin. 27. leg. Mönch vor Franzos.
452. lin. 14. post Er, add. ist.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falckenstein, Johann Heinrich <<von>>,

Johann Heinrichs von Falckenstein, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Hof-Raths, und der Königlich-Preußischen Societaet der Wissenschafften Mitglieds, Analecta Thuringo-Nordgaviensia, Oder Verschiedentliche nachgehohlte Merckwürdigkeiten im Nordgau und in Thüringen
Bd.: 12

Nürnberg 1747

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.bav.o.15-a(2#6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11709706-9
VD18 90047001-ddd